

2. April 2012

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 16. DEZEMBER 2010 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(**FÜNFTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 15. JULI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(**DRITTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 9. AUGUST 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(**DRITTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 1. NOVEMBER 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG
GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**ETN BASISPROSPEKT**“)
FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES** (DIE „**EXCHANGE
TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**“)
(**DRITTER NACHTRAG**)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN, DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN
SOWIE DEN EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES, DIE
„**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Dieser Nachtrag zu den Basisprospekten wird veröffentlicht, weil (i) die RBS Holdings N.V. und The Royal Bank of Scotland N.V. am 28. März 2012 ein neues Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und The Royal Bank of Scotland N.V. veröffentlicht haben und (ii) The Royal Bank of Scotland N.V. am 26. März 2012 eine Mitteilung veröffentlicht hat und Anleger von durch The Royal Bank of Scotland N.V. begebenen Wertpapieren darüber informiert, ob ihre Wertpapiere voraussichtlich auf The Royal Bank of Scotland plc übertragen werden.

1. Auf dem Deckblatt der Basisprospekte wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 28. März 2012 (das „**RBS N.V. Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde, zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**RBS Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzmarktbehörde (*Financial Services Authority*) (die „**FMA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen. Das RBS N.V. Registrierungsformular und das RBS Registrierungsformular werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 28. März 2012 (das „RBS N.V. Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde, des Registrierungsformulars der Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „RBS Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) (die „FSA“) gebilligt wurde, und die beide per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die

„Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland N.V. (früherer Name ABN AMRO Bank N.V.), handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)

Garantin: RBS Holdings N.V. (früherer Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)

Beschreibung der Garantie: Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Geschichte und Gründung der RBS N.V.: Die RBS N.V. ist eine am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die RBS N.V. ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Der eingetragene Sitz der RBS N.V. befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS N.V. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBS Holdings, einer am 30. Mai 1990 nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft. Der eingetragene Sitz der RBS Holdings befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS Holdings hat eine Tochtergesellschaft, die RBS N.V., die wiederum verschiedene Tochtergesellschaften hat.

Der Begriff „**Gruppe**“ in diesem Prospekt bezieht sich auf RBS Holdings und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBSG**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland Group plc, und „**RBSG-Gruppe**“ bezieht sich auf die RBSG und ihre nach den *International Financial Reporting Standards* konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBS**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland plc.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die niederländische Zentralbank (De Nederlandsche Bank) zugelassene und beaufsichtigte Bank.

Die Emittentin ist in Europa, im Nahen Osten und Afrika (EMEA), in Amerika und Asien tätig. Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS Holdings, hatte die Gruppe zum 31. Dezember 2011 konsolidierte Vermögenswerte von EUR 146,7 Mrd., betragen die Kernkapitalquote (*Tier 1 capital*) und die harte Kernkapitalquote (*Core Tier 1 capital*) der Gruppe zu diesem Datum 12,0 % bzw. 8,4 %.

Die RBS Holdings und die RBS N.V. sind Teil der RBSG-Gruppe. Die RBSG ist die Muttergesellschaft einer weltweit tätigen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe. Mit Hauptsitz in Edinburgh, ist die RBSG-Gruppe im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochtergesellschaften, RBS, National Westminster Bank Public Limited Company („**NatWest**“) und RBS N.V. tätig. Sowohl die RBS als auch NatWest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist Citizens Financial Group, Inc., die Tochtergesellschaft der RBS, eine Handelsbankengruppe. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von

Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur der Gruppe:

Die Gruppe umfasst die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- *Global Banking & Markets* (Globales Bankgeschäft und Märkte, „**GBM**“): Der Unternehmensbereich GBM bietet im Bankgeschäft bedeutenden Unternehmen und Finanzinstituten weltweit eine breite Palette von Kredit- und Eigenkapitalfinanzierungen, Risikomanagement und Investmentdienstleistungen an. Der Unternehmensbereich GBM innerhalb von RBS Holdings ist in vier Hauptgeschäftsbereiche aufgeteilt: *Global Lending* (Globales Kreditgeschäft), *Equities* (Aktiengeschäft), *Short Term Markets & Funding* (Kurzfristige Märkte und Finanzierung) und *Local Markets* (Lokale Märkte).
- *Global Transaction Services* (Globale Transaktionsdienstleistungen, „**GTS**“): GTS bietet als globale Transaktionsdienstleistungen *Global Trade Finance* (Globale Handelsfinanzierung), *Transaction Banking* (Transaktionsbankgeschäft) und *International Cash Management* (Internationales Liquiditätsmanagement) an.
- *Central Items* (Zentralbereiche): Der Unternehmensbereich *Central Items* umfasst Gruppen- und Zentralbereiche, wie z.B. *Treasury* (Finanzabteilung), *Capital Management* und *Finance* (Eigenmittelverwaltung und Finanzierung), das Risikomanagement, die Rechtsabteilung, die Unternehmenskommunikation und die Personalabteilung. *Central Items* verwaltet das Kapital der Gruppe, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und bietet Dienstleistungen für das Filialnetz.
- *Non-Core Segment* (Nicht-Kernabteilung): Die Nicht-Kernabteilung umfasst eine Reihe von Geschäftsbereichen und gesondert verwalteten Vermögensportfolien, die die Gruppe im Rahmen der Strategie der RBSG-Gruppe für das Nicht-Kernvermögen abzuwickeln bzw. zu veräußern beabsichtigt. Es umfasst auch bei der RBS N.V. verbleibendes Vermögen und

Verbindlichkeiten, das/die noch nicht verkauft, abgewickelt oder alternativ durch die Mitglieder des Konsortiums (nachstehend definiert) übertragen werden, und an dem/den jedes Mitglied des Konsortiums eine gemeinsame und unmittelbare Beteiligung hat.

Global Banking & Markets, Global Transaction Services und *Central Items* stellen die Kernbereiche der Gruppe dar.

Diese Geschäftsbereiche sind Teil der globalen Geschäftseinheiten der RBSG-Gruppe, die durch verschiedene juristische Personen handeln. Die Strategie der Gruppe ist Teil der gesamten Unternehmensstrategie der RBSG-Gruppe. Die RBS Holdings ist in Kern- und Nicht-Kernbereiche restrukturiert worden. Die RBSG-Gruppe wird voraussichtlich die Geschäftsbereiche Vermögenswerte und Portfolien innerhalb des Nicht-Kernbereiches bis 2013 im Wesentlichen abgewickelt bzw. veräußert haben, und die RBSG-Gruppe hat die Veräußerung der Unternehmen in Lateinamerika, Asien, Europa und im Nahen Osten vollzogen.

Abspaltung der ABN AMRO Gruppe:

In 2007 hat die RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“), die gemeinsam von der RBSG-Gruppe, dem niederländischen Staat (als Nachfolger der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V.) und Santander (gemeinsam die „**Mitglieder des Konsortium**“) gehalten wurde, den Erwerb der ABN AMRO Holding N.V. abgeschlossen.

Am 6. Februar 2010 wurden die vom niederländischen Staat übernommenen Geschäfte der ABN AMRO Holding N.V. rechtlich auf eine neu gegründete Firma, die ABN AMRO Bank N.V., abgespalten. Die ABN AMRO Bank N.V. wurde wiederum am 1. April 2010 an die ABN AMRO Group N.V. übertragen, die im Eigentum des niederländischen Staates steht.

Bestimmte Vermögenswerte der RBS N.V. verbleiben weiterhin gemeinschaftlich bei den Mitgliedern des Konsortiums. Circa 98 Prozent des ausgegebenen Stammkapitals der RFS Holdings wird nunmehr von der

**Geplante Übertragung von
Aktivitäten:**

RBSG-Gruppe gehalten.

Am 19. April 2011 hat die Gruppe mitgeteilt, dass sie einer geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftsaktivitäten von der RBS N.V. auf die RBS zugestimmt hat (die „**Geplanten Übertragungen**“). Es wird erwartet, dass die Geplanten Übertragungen in mehreren Stufen bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt werden. Ein großer Teil der Geplanten Übertragungen soll den Planungen zufolge bis Ende 2012 erfolgt sein. Die Geplanten Übertragungen beinhalten eine Ersetzung der Emittentin für eine Vielzahl der von der RBS N.V. begebenen Wertpapiere. Dies wird auch für einen Teil oder alle der von der RBS N.V. zwischen dem 19. April 2011 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Geplanten Übertragungen begebenen Wertpapiere gelten.

Am 17. Oktober 2011 hat die Gruppe die Übertragung wesentlicher Teile der englischen Geschäftstätigkeiten der RBS N.V. auf die RBS nach Teil VII des britischen *Financial Services and Markets Act 2000* abgeschlossen.

Am 26. März 2012 teilte die Gruppe mit, dass (1) die RBS N.V. (als abspaltende Gesellschaft) und die RBS II B.V. (als übernehmende Gesellschaft) an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die RBS und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die RBS

übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege eines gesetzlich vorgesehenen Abspaltungsverfahrens in den Niederlanden (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird.

Als Folge des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird die RBS für bestimmte, ursprünglich von der RBS N.V. begebene Wertpapiere als Emittentin an die Stelle der RBS N.V. treten. Für den Fall einer wirksamen Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens enden sämtliche Verpflichtungen der RBS Holdings gemäß der Garantie in Bezug auf die Wertpapiere, die auf die RBS als neue Emittentin übergehen.

Entsprechend haben die RBS N.V. und die RBS am 23. März 2012 eine Liste mit bereits von der RBS N.V. begebenen Wertpapieren veröffentlicht, für die die Möglichkeit besteht, dass die RBS nach dem Geplanten Niederländischen Verfahren nachträglich zur Emittentin der Wertpapiere wird. Diese Liste bezeichnet die Wertpapiere, bei denen davon ausgegangen wird, dass die RBS nachträglich zur Emittentin für diese Wertpapiere wird (soweit diese Wertpapiere vor dem Geplanten Niederländische Verfahren weder ausgeübt,

noch gekündigt oder zurückgekauft und eingezogen wurden).

Für Wertpapiere, die von der RBS N.V. erst nach dem 2. April 2012 begeben werden, wird die RBS N.V. in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob bei der betreffenden Emission von einem nachträglichen Wechsel der Emittentenfunktion auf die RBS nach dem Geplanten Niederländische Verfahren auszugehen ist (soweit diese Wertpapiere vor dem Geplanten Niederländische Verfahren weder ausgeübt, noch gekündigt oder zurückgekauft und eingezogen wurden).

Finanzangaben der Emittentin:

Nach den verkürzten Finanzinformationen 2011 (Abbreviated Financial Statements 2011) der Emittentin verzeichnete die Emittentin für 2011 einen Verlust in Höhe von EUR 656 Mio. Ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 165,3 Mrd. zum 31. Dezember 2011.

Allgemeine Informationen über die RBS:

Die RBS (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**RBS-Gruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist. Die RBS wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Die RBS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBSG.

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr betragen zum 31. Dezember 2011 die Gesamtvermögenswerte der RBSG-Gruppe £1.506,9 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £74,8 Mrd. Die Kapitalquoten der RBSG-Gruppe zu diesem Datum betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS betragen die Gesamtvermögenswerte der RBS-Gruppe zum 31. Dezember 2011 £1.432,8 Mrd., und das Eigenkapital

betrug £61,7 Mrd. Die Kapitalquoten der RBS-Gruppe zu diesem Datum betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Rating der Emittentin:

Zum 2. April 2012 lauten die Kreditratings¹ der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

- **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und

¹ Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur

niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- ***Fitch Ratings Definitionen***

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur

niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Gruppe ist abhängig von der RBSG-Gruppe. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Gruppe bestimmten Risiken der RBSG-Gruppe ausgesetzt ist, unter anderem der Instabilität der globalen

Finanzmärkte, fehlender Liquidität, niedriger Bewertung von Vermögenswerten, geopolitischen Bedingungen, vollständiger Verstaatlichung und anderen Maßnahmen nach dem britischen Banking Act 2009 sowie anderen Risiken, die sich aus dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ergeben. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Gruppe von Bedeutung:

- Die Geschäftslage und Geschäftsentwicklung der Gruppe kann durch bestehende und erwartete Bedingungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte und durch andere geopolitische Risiken negativ beeinträchtigt werden.
- Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einschließlich ihrer Finanzierungszusagen ist die Gruppe abhängig von ihrem Zugang zu Liquidität und zu Finanzierungsmöglichkeiten.
- Die Durchführung der genehmigten und geplanten Übertragung, eine Verzögerung der Durchführung oder ein Scheitern der Übertragung wesentlicher Teile der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben und ebenfalls den Wert der von der RBS N.V. ausgegebenen Wertpapiere negativ beeinflussen.
- Wenn von der RBS N.V. begebene Wertpapiere auf die RBS übertragen werden, kann dieser Umstand und/oder der Umstand, dass es sich bei der RBS um ein in Schottland errichtetes Unternehmen handelt, steuerliche oder andere Auswirkungen auf den Inhaber dieser Wertpapiere haben.
- Ein umfangreiches Programm der RBSG-Gruppe zur Restrukturierung und Verkürzung der Bilanz dauert an und kann den Geschäftsbetrieb der Gruppe, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage, die Eigenkapitalquoten und die Liquidität beeinträchtigen sowie den Wert von Wertpapieren nachteilig

beeinflussen, die von der RBS N.V. begeben wurden.

- Um die Unterstützung des britischen Schatzamts (*HM Treasury*) für die RBSG-Gruppe zu erhalten, ist es der Gruppe untersagt, in ihrem Ermessen stehende Zahlungen auf Coupons zu leisten und Ankaufsoptionen in Bezug auf bestimmte bestehende hybride Kapitalinstrumente der Gruppe auszuüben. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe zur Gewinnung neuen Kapitals im Wege der Ausgabe von Wertpapieren beeinträchtigen.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiterhin durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt und könnte sich aufgrund der vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen weiter verschlechtern.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und

kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.

- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft und ihr Betriebsergebnis könnten negativ beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gruppe und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Veränderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige

steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.

- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Risikofaktoren unterliegt die Gruppe Risiken, die sich aus der Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) sowie aus zwei Absicherungsverträgen (die „**Absicherungsverträge**“), die von der RBS in Verbindung mit bestimmten, der RBS N.V. und ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften zuzurechnenden Vermögenswerten und Risikopositionen abgeschlossen wurden, ergeben.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensleitung, die Verwaltung von Vermögenswerten und im Hinblick auf Informationspflichten, denen die Gruppe unter den Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten unterliegt bzw. deren mögliche Einhaltung durch die RBS sie nach den Absicherungsverträgen sicherstellen muss, können negative Auswirkungen auf die Gruppe haben. Zudem kann jede Änderung oder Modifizierung der Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten negative Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile aus den Absicherungsverträgen und damit auf die Gruppe haben.

- Jegliche Änderungen in Bezug auf die regulatorische Behandlung von Kapital nach den Absicherungsverträgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Gruppe haben.

- Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. (damaliger Firmenname) hat wechselseitige Haftungsverhältnisse zur Folge, die die rechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten für Anleger verändern.

Risikofaktoren in Bezug auf die

RBS ist eine der wichtigsten operativen

RBS:

Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die RBS und die RBS-Gruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der RBSG-Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der RBSG-Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der RBSG-Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich veröffentlicht. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die RBSG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der RBSG-Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der RBSG-Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.
- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die RBS kann die RBSG-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die RBSG-Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des

Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.

- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (Banking Act 2009) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.

- Die finanzielle Entwicklung der RBSG-Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.

- Die Ertrags- und Finanzlage der RBSG-Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.

- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die RBSG-Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der RBSG-Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Fremdfinanzierungskosten der RBSG-Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre

Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der RBSG-Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.

- Die Geschäftsentwicklung der RBSG-Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die RBSG-Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern oder die sich als nicht richtig herausstellen können.
- Die RBSG-Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der RBSG-Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der RBSG-Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der RBSG-Gruppe auswirken.
- Die Ergebnisse der RBSG-Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die RBSG-Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn

der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.

- Das Geschäft der RBSG-Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (HM Treasury) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die RBSG-Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der RBSG-Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die RBSG-Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der RBSG-Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der RBSG-Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (asset protection scheme) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der RBSG-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (Governance) und Verwaltung

von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (scheme) können sich negativ auf die RBSG-Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.

- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die RBSG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der RBS-Gruppe beeinträchtigen können.

- Falls die RBSG-Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der RBSG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

3. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. (die „Garantin“) und der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „Emittentin“) vom 28. März 2012 (das „RBS N.V. Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde, in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „RBS Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzmarktbehörde (Financial Services Authority) (die „FMA“) gebilligt wurde, und die beide per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind.

Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

4. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ der Absatz mit der Überschrift „**1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN**“ wie folgt ersetzt:

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND RBS

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (*Risk Factors*) (i) des RBS N.V. Registrierungsformulars für Risikofaktoren bezüglich der Emittentin und der Garantin, und (ii) des RBS Registrierungsformulars für Risikofaktoren bezüglich der RBS, enthaltenen Beschreibungen der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin, der Garantin und der RBS zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

5. In den Basisprospekten werden die Abschnitte „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“, „**ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011**“, „**ANHANG 2: UNGEPRÜFTER ZWISCHENBERICHT 2011 DER EMITTENTIN**“, „**ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN**“ und „**ANHANG 4: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN**“ durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

„**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“, „**ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011**“, „**ANHANG 2: FINANZINFORMATIONEN 2011 DER EMITTENTIN**“, „**ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN**“

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 28.

März 2012 (das „**RBS N.V. Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“) unter Ausschluss:

- (a) sämtlicher Verweise in dem RBS N.V. Registrierungsformular auf „RBSG Risk Factors“ und das „RBSG Registration Document“, insbesondere unter Ausschluss des Verweises auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) im letzten Satz des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“, und (ii) im letzten Satz des Absatzes mit der Überschrift „The Group is reliant on the RBSG Group“ (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“); und
- (b) der Buchstaben (a) bis (j) in dem Abschnitt "Documents Incorporated by Reference" auf Seite 46 bis 48 des RBS N.V. Registrierungsformulars.

Außerdem werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die englischsprachigen Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des RBS N.V. Registrierungsformulars geltenden Fassungen (die „**Satzungen**“);
- (b) die Bekanntmachung mit dem Titel „The Royal Bank of Scotland Group plc („RBS“) macht strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt (*The Royal Bank of Scotland Group plc ("RBS") announces strategic and organisational changes in its investment banking/wholesale business*)“, die über „Regulatory News Service“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 12. Januar 2012 veröffentlicht wurde (die „**Bekanntmachung**“);
- (c) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2011**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 10 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 236 bis 245 des Geschäftsberichts 2011), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2011 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf Seite 108 bis 213 (einschließlich) des Geschäftsberichts 2011 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 215 des Geschäftsberichts 2011 wiedergegeben; und
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss

der RBS Holdings ist auf Seite 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben.

Auf die in (a) bis (d) genannten Dokumente wird auch im RBS N.V. Registrierungsformular Bezug genommen.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Die verkürzten Finanzinformationen 2011 (*Abbreviated Financial Statements 2011*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2011 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der The Royal Bank of Scotland N.V. für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2011 endete, enthalten, sind als Anhang 2 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der The Royal Bank of Scotland N.V. für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem RBS N.V. Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten. Seit dem

31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Garantin eingetreten, und seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Rating der Emittentin

Zum 2. April 2012 lauten die Kreditratings² der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's, Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

² Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter

Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com). Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's Investors Service, Standard & Poor's bzw. Fitch Ratings veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011

19th April 2011

Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc

The Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc (RBSG), The Royal Bank of Scotland plc (RBS plc), RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) have approved the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (the "Proposed Transfers"), subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures. This follows a period of extensive dialogue with key regulators and rating agencies. The Proposed Transfers will not include the Consortium Shared Assets referred to below.

The Proposed Transfers will streamline the manner in which the Global Banking & Markets (GBM) and Global Transaction Services (GTS) businesses of RBSG and its subsidiaries and subsidiary undertakings (the "RBS Group") interact with clients with simplified access to the GBM and GTS product suites. They will provide benefits to clients in effecting easier interaction with the RBS Group including management of collateral. Clients will continue to deal, and conduct business, with their local RBS teams as at present. There is no requirement for clients to take any action now and any action required in connection with the Proposed Transfers will be communicated in a timely way with a view to ensuring a smooth transition.

The Proposed Transfers will not result in any change to the current business strategy for any of the transferred RBS N.V. businesses and the way in which the RBS Group commercially operates will remain unchanged.

The Proposed Transfers are consistent with RBS Group's efforts to simplify its structure, thereby reducing risk, cost and complexity. In addition, the Proposed Transfers are expected to result in a simplified management and reporting framework for the RBS Group across the multiple jurisdictions in which RBS plc and RBS N.V. operate.

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"). As at 31 December 2010, RBS N.V. had consolidated total assets of €200.4bn (£172.8bn), a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 11.0%. As at the same date, RBSG had consolidated total assets of £1.5tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 10.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 12.9% and RBS plc, the receiving entity for the Proposed Transfers, had consolidated total assets of £1.3tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.4% and a Tier 1 Capital Ratio of 10.1%. The Proposed Transfers are not expected to have any impact on RBSG's capital position.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have

taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

RBS plc and RBS N.V. have discussed the Proposed Transfers in detail with the UK Financial Services Authority and De Nederlandsche Bank (“DNB”) and they will continue to be involved as the Proposed Transfers progress through to completion. Approvals from these and other regulators will be required prior to execution. Where available and practicable, statutory transfer schemes will be used to implement the Proposed Transfers which may require court approval.

Due to legal constraints, securities and related guarantees which are governed by New York, New South Wales, New Zealand and Hong Kong law (including the three series of Trust Preferred Securities issued by RBS N.V. Capital Funding Trusts V, VI and VII) are currently not expected to be transferred to RBS plc pursuant to the statutory transfer schemes which are anticipated to be used to implement the Proposed Transfers. Alternative steps will be considered in relation to such securities and guarantees, where reasonably practicable in RBS’s opinion. In respect of securities and guarantees governed by other laws which have been issued by RBS N.V., further analysis is ongoing to establish whether they will or will not be transferred to RBS plc pursuant to the Proposed Transfers and further announcements will be made in due course. In the meantime, holders of RBS N.V. securities are not required to take any action in connection with the Proposed Transfers. The proposed transfers of securities from RBS N.V. to RBS plc are not, of themselves, expected to change the price that RBS plc, as part of its normal market making activities, may bid for such securities. However, RBS cannot guarantee the price at which such securities may trade. The market prices for such securities may be impacted by a number of factors, including the value of the assets underlying such securities and prevailing market conditions, any of which may affect the value of the securities.

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and other liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

The RBS Group has held detailed discussions on the Proposed Transfers with the three main rating agencies, Moody’s, Standard & Poor’s and Fitch. The plan for the Proposed Transfers has been designed not to impact the ratings of RBS N.V. or RBS plc. It is anticipated that the agencies will publish their credit opinions following this announcement.

Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement.

For Further Information Contact:

RBS Group Investor Relations

RBS Group Media Relations

Emete Hassan, Head of Debt Investor Relations

Michael Strachan, Group Media Centre

+44 207 672 1758

+44 131 523 4414

Disclaimer

No person should place any reliance on the information in this announcement concerning securities/guarantees which are expected to be retained by RBS N.V. in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the identity of the securities/guarantees to be retained, the eventual manner in which securities/guarantees are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this announcement should be taken as (or is) a representation that any of the securities/guarantees of RBS N.V. will be transferred or retained, whether in the manner described in this announcement, in accordance with the timing set out in this announcement, or at all. For the avoidance of doubt, this announcement has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person. If you are in any doubt as to whether there is any tax or other impact on you as a result of the Proposed Transfers, please discuss such matters with your advisers.

Cautionary Statement

Certain statements found in this document may constitute "forward-looking statements" as defined in the U.S. Private Securities Litigation Reform Act of 1995. Such "forward-looking statements" reflect management's current views with respect to certain future events and financial performance and include any statement that does not directly relate to any historical or current fact. Words such as "anticipate," "believe," "expect," "estimate," "forecast," "intend," "plan," "project" and similar expressions which indicate future events and trends may identify "forward-looking statements". In particular, this document includes forward-looking statements relating, but not limited, to the Proposed Transfers. Such statements are based on current plans, estimates and projections and are subject to various risks, uncertainties and other factors that could cause actual results to differ materially from those projected or implied in the "forward-looking statements". Certain "forward-looking statements" are based upon current assumptions of future events which may not prove to be accurate. Other factors that could cause actual results to differ materially from those estimated by the forward-looking statements contained in this document include, but are not limited to: the ability to complete restructurings on a timely basis; regulatory or legal changes (including those requiring any restructuring of the operations of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V.) in the United Kingdom, the Netherlands, the United States and other countries in which these entities operate; changes in UK and foreign laws, regulations, accounting standards and taxes, including changes in regulatory capital regulations and liquidity requirements; and the success of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V. in managing the risks involved in the foregoing.

Undue reliance should not be placed on "forward-looking statements" as such statements speak only as of the date of this document. Neither RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. nor RBS N.V. undertake to update any forward-looking statement contained herein to reflect events or circumstances after the date hereof or to reflect the occurrence of unanticipated events.

The information, statements and opinions contained in this document do not constitute a public offer under any applicable legislation or an offer to sell or solicitation of any offer to buy any securities or financial instruments or any advice or recommendation with respect to such securities or other financial instruments.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Background

This appendix provides pro forma financial information as at and for the year ended 31 December 2010 for RBS Holdings N.V. The proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (“the Proposed Transfers”) collectively constitute a significant event and historical financial information on a pro forma basis is provided to give investors a better understanding of what the results of operations and financial position of RBS N.V. might have looked like had the transfers to RBS plc occurred in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010 and, in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated income statements on 1 January of the respective years. The Proposed Transfers are expected to be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013.

For the purposes of the pro forma financial information, RBS Holdings N.V. comprises RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries.

The pro forma financial information has been prepared for illustrative purposes only on the basis of estimates and assumptions about which assets and liabilities will be transferred. These assumptions are preliminary and subject to ongoing analysis with respect to which specific assets and liabilities will in fact be transferred and which will be retained in RBS N.V. The pro forma information addresses a hypothetical situation and does not represent the actual position or the results of RBS Holdings N.V. nor is it necessarily indicative of the results of operations or financial position that may, or may be expected to, be achieved in the future.

The pro forma financial information includes the following condensed consolidated pro forma information for RBS Holdings N.V. (i) a pro forma condensed consolidated statement of financial position as at 31 December 2010, (ii) a pro forma condensed consolidated income statement for each of the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008, and (iii) Notes to the pro forma financial information.

As at the date of this announcement, Management of RBS Holdings N.V. is not aware of any matters that could impact the results and financial position as presented in the pro forma financial information.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010

	RBS Holdings N.V.(1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3)(4) €m
Assets			
Cash and balances at central banks	8,323	8,142	181
Loans and advances to banks	26,705	25,246	1,459
Loans and advances to customers	44,496	37,476	7,020
Debt securities	52,260	23,294	28,966
Equity shares	22,634	21,131	1,503
Settlement balances	3,573	3,399	174
Derivatives	28,272	25,837	2,435
Other assets	14,119	10,481	3,638
Total assets	200,382	155,006	45,376
Liabilities			
Deposits by banks	31,985	10,682	21,303
Customer accounts	54,905	50,258	4,647
Debt securities in issue	53,411	46,042	7,369
Settlement balances and short positions	5,202	4,936	266
Derivatives	35,673	31,467	4,206
Other liabilities	14,234	9,049	5,185
Total liabilities	195,410	152,434	42,976
Equity			
Non-controlling interests	24	10	14
Shareholders of the parent company	4,948	2,562	2,386
Total equity	4,972	2,572	2,400
Total equity and liabilities	200,382	155,006	45,376

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 proposed to be transferred to RBS plc over the period up until 31 December 2013. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 assuming the Proposed Transfers had occurred at that date.
- (4) As part of the Proposed Transfers it is assumed that all intercompany transactions are settled and that the retained business is refinanced according to its funding needs.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2010

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,427	986	441
Fees and commissions receivable	1,152	1,019	133
Fees and commissions payable	214	113	101
Income from trading activities	1,131	1,074	57
Other operating (loss)/income	(52)	108	(160)
Non-interest income	2,445	2,314	131
Total income	3,872	3,300	572
Operating expenses	(3,380)	(3,035)	(345)
Profit before impairment losses	492	265	227
Impairment losses	(67)	93	(160)
Operating profit before tax	425	358	67
Tax (charge)/credit	(302)	(303)	1
Profit for the year from continuing operations	123	55	68
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(2)	-	(2)
Shareholders of parent company	125	55	70

For notes to this table refer to page A 1-7.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2009

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,834	1,546	288
Fees and commissions receivable	1,506	1,297	209
Fees and commissions payable	(483)	(455)	(28)
(Loss)/income from trading activities	(303)	(634)	331
Other operating loss	(1,157)	(724)	(433)
Non-interest (loss)/income	(437)	(516)	79
Total income	1,397	1,030	367
Operating expenses	(4,621)	(3,914)	(707)
Loss before impairment losses	(3,224)	(2,884)	(340)
Impairment losses	(1,623)	(1,055)	(568)
Operating loss before tax	(4,847)	(3,939)	(908)
Tax credit/(charge)	465	586	(121)
Loss for the year from continuing operations	(4,382)	(3,353)	(1,029)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(1)	-	(1)
Shareholders of parent company	(4,381)	(3,353)	(1,028)

For notes to this table refer to page A 1-7.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2008

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	2,835	2,437	398
Fees and commissions receivable	1,681	1,457	224
Fees and commissions payable	(374)	(457)	83
Loss from trading activities	(7,716)	(5,494)	(2,222)
Other operating loss	(1,763)	(1,816)	53
Non-interest (loss)/income	(8,172)	(6,310)	(1,862)
Total income/(loss)	(5,337)	(3,873)	(1,464)
Operating expenses	(7,844)	(4,956)	(2,888)
Loss before impairment losses	(13,181)	(8,829)	(4,352)
Impairment losses	(2,920)	(1,973)	(947)
Operating loss before tax	(16,101)	(10,802)	(5,299)
Tax credit/(charge)	2,736	2,331	405
Profit/(loss) for the year from continuing operations	(13,365)	(8,471)	(4,894)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	15	-	15
Shareholders of parent company	(13,380)	(8,471)	(4,909)

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the income and expenses relating to the Proposed Transfers for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the income and expenses for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 assuming the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

1 Basis of preparation

The pro forma financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010, and for the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008 respectively, has been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the IASB and adopted by the European Union. The financial information has been extracted from audited financial information for the year ended 31 December 2010 contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011 and does not reflect subsequent events.

The pro forma financial information has been prepared on the following basis:

- The pro forma financial information has been prepared on the basis of management's best estimate of the relevant third party assets and liabilities of RBS N.V. that will be transferred to RBS plc.
- The pro forma condensed consolidated statement of financial position of RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 is presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 31 December 2010.
- The pro forma condensed consolidated income statements of RBS Holdings N.V. for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 respectively, are presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.
- Assets and liabilities to be transferred are presented based on their carrying values determined under IFRS. The allocation of equity was assessed on a global basis to reflect the expected level of capital support required by the transferring and retained businesses. Pre-existing intra-group funding was treated as settled upon transfer with new funding allocated as needed to reflect the financing needs of the transferring and retained businesses. Certain modifications were applied where, in the opinion of management, material non-recurring profit and loss items could be allocated more reliably on an individual basis.
- The Proposed Transfers are subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures, any of which may significantly change the pro forma information from that presented.

The same accounting policies were followed in the pro forma financial information as were applied in the preparation of RBS Holdings N.V. financial statements for the year ended 31 December 2010.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

2 Businesses to be transferred as part of the Proposed Transfers

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). The Proposed Transfers comprise a number of subsidiary companies and specific product portfolios together with associated hedging. RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"); these are part of the retained businesses.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

It is not certain whether such transfers (or any of them) will be effected at the value used for the pro forma financial information. No person should place any reliance on the pro forma financial information in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the assets and liabilities to be transferred or retained, the eventual manner in which such assets and liabilities are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this pro forma financial information should be taken as (or is) a representation that any of the assets and liabilities referred to will be transferred or retained, whether in a manner consistent with the figures contained in this pro forma financial information, in accordance with the timing set out above, or at all. For the avoidance of doubt, this pro forma financial information has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person.

3 Overview of RBS Holdings N.V. after the Proposed Transfers

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

ANHANG 2: FINANZINFORMATIONEN 2011 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2011

Amsterdam, 22 March 2012
KVK number: 33002587

2	Managing Board's report on the abbreviated financial statements
3	Basis of presentation
3	Corporate governance
3	Subsequent events
4	Company income statements
5	Company balance sheets
6	Independent auditor's report

Managing Board's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board declares that, to the best of its knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the financial position and the results of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2011 and for the period then ended.

Amsterdam, 22 March 2012

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the Managing Board. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 16 March 2012 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company ('RBS Holdings N.V.') is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the results of RBS N.V. are fully consolidated in the 2011 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2011 dated 22 March 2012.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'RBSH Group' refers to RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries. The term 'RBSG Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc, which is the ultimate parent company of RBS N.V. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within RBSH Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank.

The company income statements and company balance sheets as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 205 to 209 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2011, dated 22 March 2012.

An unqualified auditor's report is provided on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2011 on page 215.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2011 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2011 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 113 to 124 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2011 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we refer to the Annual Report and Accounts 2011 of RBS Holdings N.V. on page 94 to 106.

Subsequent events

In January 2012, RBS N.V. made a dividend distribution of €15 million to RBS Holdings N.V.

On 29 February 2012, the General Meeting of Shareholders of RBS N.V. conditionally approved a reduction of the issued capital of the Company to €50,000 through a purchase of 255,562,593 own shares from its sole shareholder for no consideration followed by a cancellation of those shares, and to reduce its authorized capital to €225,000.

In March 2012, RBS Holdings N.V. has agreed the sale of the cash equities, corporate finance and sector advisory, corporate actions and transaction support services, corporate financing and risk solutions (CFRS), and equity capital markets businesses in the Netherlands to ABN AMRO Bank N.V. The sale is expected to close in the second quarter of 2012, subject to certain conditions, including obtaining approvals from regulators and our social partners.

On 22 March 2012, RBS N.V. declared a dividend distribution of €5 million to RBS Holdings N.V.

There have been no other subsequent events between the year end and the date of approval of these abbreviated financial statements.

Company income statements
for the year ended 31 December 2011

	2011 €m	2010 €m
Net interest income	501	833
Results from consolidated subsidiaries	(119)	(100)
Non-interest income	2,936	2,374
Total income	3,318	3,107
Operating expenses	(1,830)	(2,620)
Impairment losses	(1,740)	115
Operating (loss)/profit before tax	(252)	602
Tax charge	(444)	(282)
(Loss)/profit from continuing operations	(696)	320
Profit/(loss) from discontinued operations, net of tax	40	(122)
(Loss)/profit for the year	(656)	198

Company balance sheets
as at 31 December 2011

	2011	2010
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	11,812	7,321
Loans and advances to banks	53,750	35,113
Loans and advances to customers	24,979	44,844
Debt securities	38,211	53,048
Equity shares	2,955	21,805
Settlement balances	2,576	3,389
Derivatives	18,606	27,582
Intangible assets	46	95
Property, plant and equipment	74	80
Deferred tax	395	5,163
Prepayments, accrued income and other assets	7,100	9,250
Assets of disposal groups	4,788	1,966
Total assets	165,292	209,656
Liabilities and equity		
Deposits by banks	76,911	42,554
Customer accounts	33,469	62,986
Debt securities in issue	17,473	49,778
Settlement balances and short positions	3,386	4,982
Derivatives	19,323	34,743
Accruals, deferred income and other liabilities	2,938	3,275
Retirement benefit liabilities	58	73
Deferred tax	47	47
Subordinated liabilities	4,449	4,661
Liabilities of disposal groups	3,914	1,602
Shareholder's equity	3,324	4,955
Total liabilities and equity	165,292	209,656

Independent auditors' report

**To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of:
The Royal Bank of Scotland N.V.**

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the company balance sheet as at 31 December 2011 and the company income statement for the year then ended of The Royal Bank of Scotland N.V., legally seated in Amsterdam, the Netherlands, as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2011 of RBS Holdings N.V. dated 22 March 2012 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore, the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the same accounting policies as applied in the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 'Engagements to report on summary financial statements'. We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 22 March 2012.

Amsterdam, 22 March, 2012

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2010

Amsterdam, 28 April 2011
KVK number: 33002587

2	Management's report on the abbreviated financial statements
3	Basis of presentation
3	Corporate governance
4	Company income statements
5	Company balance sheets
6	Independent auditor's report

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2010 and for the year then ended.

Amsterdam, 28 April 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2010 dated 28 March 2011.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'Group' refers to RBS Holdings and its consolidated subsidiaries. The term 'RBS Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc whose shareholding in RFS Holdings B.V. ('RFS Holdings') was increased to 97.7% as at 31 December 2010. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within the RBS Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank. As announced on 1 April 2010, RBS N.V. has appointed new Supervisory and Managing Boards. As a result of legal separation RBS N.V. no longer consolidates the interests of ABN AMRO Bank N.V. and its results are classified as discontinued operations. Results for 2009 have been re-presented accordingly.

The Group is majority owned by RBS Group and therefore the presentation of the abbreviated financial statements has been aligned with that of RBS Group, the ultimate parent company. Further details of the reclassifications are provided in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 102. The changes do not affect the Group's accounting policies, results, total assets or total liabilities. The presentation of comparatives has been aligned accordingly.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 189 to 192 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2010, dated 28 March 2011.

An unqualified auditor's report was provided on the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 199 to 200.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2010 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2010 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 102 to 112 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2010 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we kindly refer you to the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V.

Subsequent events

RBS Holdings N.V. announced on 19 April 2011 the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to The Royal Bank of Scotland plc. For further details on this announcement please visit <http://www.investors.rbs.com>.

Company income statements

for the year ended 31 December 2010

	2010	2009*
	€m	€m
Net interest income	833	1,518
Results from consolidated subsidiaries	(100)	(130)
Non-interest income/(loss)	2,374	(1,050)
Total income	3,107	338
Operating expenses	2,620	3,819
Impairment losses/ (reversals)	(115)	1,500
Operating profit/(loss) before tax	602	(4,981)
Tax (charge)/credit	(282)	581
Profit/(loss) from continuing operations	320	(4,400)
Loss from discontinued operations, net of tax	(122)	(114)
Profit/(loss) for the year	198	(4,514)

*Comparatives for 2009 have been re-presented for the classification of the Dutch State acquired businesses as discontinued operations

Company balance sheets

as at 31 December 2010

	2010	2009
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	7,321	27,026
Loans and advances to banks	35,113	132,813
Loans and advances to customers	44,844	145,374
Debt securities	53,048	117,711
Equity shares	21,805	15,305
Settlement balances	3,389	10,442
Derivatives	27,582	53,419
Intangible assets	95	300
Property, plant and equipment	80	1,187
Deferred tax	5,163	4,980
Prepayments, accrued income and other assets	9,250	12,302
Assets of disposal groups	1,966	3,766
Total assets	209,656	524,625
Liabilities and equity		
Deposits by banks	42,554	143,770
Customer accounts	62,986	198,748
Debt securities in issue	49,778	73,322
Settlement balances and short positions	4,982	11,086
Derivatives	34,743	58,871
Accruals, deferred income and other liabilities	3,275	7,431
Retirement benefit liabilities	73	123
Deferred tax	47	65
Subordinated liabilities	4,661	6,573
Liabilities of disposal groups	1,602	12,321
Shareholders equity attributable to the parent company	4,955	12,315
Total liabilities and equity	209,656	524,625

Independent auditors' report

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of The Royal Bank of Scotland N.V.

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2010 and income statement for the year 2010 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V. dated 28 March 2011 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the independent auditor's report on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., dated 28 March 2011. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of any events that occurred subsequent to the date of the independent auditor's report on the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 28 March 2011.

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

Amsterdam, 28 April 2011

6. In den Basisprospekten wird nach dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ der folgende Abschnitt eingefügt:

ANGABEN ÜBER DIE THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC

RBS Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS**“), handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, oder über ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**RBS Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzmarktbehörde (*Financial Services Authority*) (die „**FMA**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“), unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt "Documents Incorporated by Reference" auf Seite 67 bis 69 des RBS Registrierungsformulars.

Außerdem werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) Teile des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBSG**“) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2011 endete, und der am 9. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde (wie genauer festgelegt im Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“);
- (b) Teile des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBSG**“) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, und der am 17. März 2011 von RBSG veröffentlicht wurde (wie genauer festgelegt im Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“);
- (c) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde; und
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit

dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

Die Angaben über RBS und RBSG stammen in englischer Sprache von RBS und RBSG. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von RBS und RBSG veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem RBS Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über RBS.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der RBS und RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den die letzten Finanzinformationen veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Mit Ausnahme (i) des Sachverhalts, auf den auf Seite 119 der vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Ungeprüften Jahresergebnisse 2011**“) hingewiesen wird und der sich auf Ratenzahlungs-Versicherungen (*payment protection insurance*) bezieht, für die die RBS Gruppe Rückstellungen gebildet hat, und (ii) der Auswirkungen auf die Erlöse des Geschäftsbereichs Global Banking and Markets infolge des gegenwärtigen verhaltenen Geschäftsumfelds (s. Seite 49-52 der Ungeprüften Jahresergebnisse 2011) hat es seit dem 31. Dezember 2011 (dem letzten Stichtag, zu dem geprüfte Finanzinformationen der RBS Gruppe erstellt wurden) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der RBS und der RBS Gruppe als Ganzes gesehen gegeben.

7. Im Basisprospekt für Optionsscheine wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Optionsscheine, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, der Inhaberschaft, der Übertragung oder Ausübung bzw. des Verfalls der Optionsscheine nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Optionsscheine nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Optionsscheine erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Optionsscheine noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Inhaberschaft, Übertragung, Ausübung oder dem Verfall der Optionsscheine anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Optionsscheine nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen wird die steuerliche Behandlung der im Rahmen der Geplanten Übertragungen übertragenen Wertpapiere nicht angesprochen, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Optionsscheine gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf**

Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Optionsscheine, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Optionsscheinen, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung, der Ausübung oder des wertlosen Verfalls der Optionsscheine dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Optionsscheine im Privatvermögen halten. Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Optionsscheinen nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Optionsscheine im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Optionsscheine oder ihrer Ausübung (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d. h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Optionsscheine seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Optionsscheine nach der Übertragung

von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Optionsscheine verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich. Verluste aus dem wertlosen Verfall der Optionsscheine sind nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.

Wird bei der Ausübung der Optionsscheine kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, stellt dies möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – kein steuerpflichtiges Ereignis dar. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich dabei als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis der Aktien und deren Anschaffungskosten, die sich aus den Anschaffungskosten der Optionsscheine und dem bei Ausübung der Optionsscheine vom Anleger zu zahlenden Basispreis zusammensetzen. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Die Verbriefung eines Optionsrechts macht nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") eine Option noch nicht zu einem Forderungswertpapier. Gewinne aus Optionsscheinen sind daher keine Kapitalerträge iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**"), sondern allenfalls nach § 30 EStG steuerpflichtig. Solche Gewinne unterliegen daher auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 7757c).

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein jedenfalls mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die Einkünfte im Fall einer natürlichen Person als Privatinvestor der österreichischen Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % als Einkünfte aus sogenannten Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Differenzgeschäften). Besteht bei Erwerb des Optionsscheins die Möglichkeit, dass der Basiswert physisch geliefert wird, so unterliegen die Einkünfte nur dann den Einkünften aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Optionsgeschäften), wenn das Optionsrecht innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins ausgeübt wird. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Die Abgrenzung innerhalb der Spekulationsgeschäfte (konkret zwischen Einkünften aus Differenzgeschäften und Einkünften aus Optionsgeschäften) ist jedoch nicht eindeutig. Teilweise wird auf die Absicht des Investors bei Erwerb des Optionsscheins abgestellt.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, erwirbt der Investor (Inhaber des Optionsscheines) den Basiswert zum Basispreis (zzgl. Kosten). Das BMF vertritt die Auffassung, dass die Ausübung einer solchen Option für den Investor zu keinem Realisierungsvorgang führt. Für österreichische steuerrechtliche Zwecke werden die Optionseinräumung und Optionsausübung als einheitlicher Vorgang behandelt, nämlich als Erwerb des Basiswertes. Der Basiswert wird um den vereinbarten Basispreis

erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (BMF, EStR 2000 Rz 6659a).

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese für österreichische steuerliche Zwecke als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte behandelt werden. In diesem Fall kann es bei einem für steuerliche Zwecke in Österreich ansässigen Investor zu folgender steuerlicher Behandlung kommen:

Gemäß § 124b Z 85 EStG gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des BMF bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, EStR 2000 Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich

einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in

Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Werden Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die erzielten Einkünfte der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als betrieblichen Investoren und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, wird der Basiswert zum vereinbarten Basispreis erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (siehe oben bei privaten Investoren).

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen

kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("**InvFG**") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("**InvFG 2011**")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("**InvFR 2008**") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation

bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG besteht im Hinblick auf Spekulationseinkünfte eine beschränkte Steuerpflicht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Im Fall von Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind demnach, vorausgesetzt die Optionsscheine sind keiner inländischen Betriebsstätte zuordenbar, Einkünfte aus der Ausübung des Optionsrechtes unter einem Optionsschein mit Barausgleich (Spekulationsgeschäfte gemäß § 30 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig.

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("**KStR 2001**") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht

einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Recht und die gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Händler und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese gelten besondere Vorschriften. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft Änderungen unterworfen sein. Künftige Wertpapierinhaber, die sich über ihre eigene steuerliche Situation nicht im Klaren sind oder möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, sollten ihre professionellen Berater hinzuziehen.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht entweder als Zinsen oder als jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen sind oder wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* (der „**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 *ITA 2007* definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Wertpapiere sollten dieser Anforderung genügen, wenn sie (i) zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und (ii) offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere für diese Zwecke an einer anerkannten Börse notiert sind, sind Zinsen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu zahlen, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf diese Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf diese Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Steuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit dieser Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 %) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf diese Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

5.2 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren (bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt) zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene

Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.3 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, ist im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Ausgabe oder Übertragung durch Lieferung von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Stempelersatzsteuer oder ähnliche Steuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Fremdkapital sind, kann bei Ausgabe im Vereinigten Königreich Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt keine Stempelsteuer an. Jedoch wird bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen.

Ein Wertpapier oder eine Urkunde, die ein Wertpapier gewährt (jeweils eine Urkunde), kann der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, sofern es im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird oder sich auf Grundbesitz im Vereinigten Königreich oder im Vereinigten Königreich vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahmen oder Dinge bezieht.

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung der Wertpapiere im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt, der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Für eine Urkunde, mit der die Wertpapiere bei Verkauf übertragen werden, kann Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises anfallen, es sei denn, bei den Wertpapieren handelt es sich um Befreites Darlehenskapital.

Stempelersatzsteuer in Höhe von 1,5 Prozent kann bei der Ausgabe oder Übertragung eines Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an ein Clearing-System oder den Emittenten eines Hinterlegungsscheins zu zahlen sein, sofern das

Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) Finance Act 1988, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Stempelersatzsteueranalyse in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich auch für die Ausgabe oder Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf ein Clearing-System oder auf einen Emittenten eines Hinterlegungsscheins; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Analyse nicht für eine Übertragung eines solchen Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen auf diese Übertragung Stempelersatzsteuer in Höhe von 1,5 % anfallen, sofern es sich bei diesem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelersatzsteuer sollte im Hinblick auf einen Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung eines Vermögenswertes bei einem Clearing-Dienstleister grundsätzlich nicht anfallen, sofern im Hinblick auf dieses Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Finance Act 1986 gilt.

Stempelsteuer kann auf eine Übertragung eines Wertpapiers in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen anfallen, sofern es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer kann bei physischer Abwicklung der Wertpapiere auch auf die Übertragung eines Vermögenswertes anfallen.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder an bestimmte Arten von in diesem anderen Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Am 15. September 2008 hat die Europäische Kommission einen Bericht an den Rat der Europäischen Union über die Anwendung der Richtlinie herausgegeben mit dem Hinweis, dass Änderungen der Richtlinie erforderlich sind. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen genaueren Vorschlag bezüglich Änderungen der Richtlinie, der eine Reihe von

Änderungsvorschlägen beinhaltet. Am 24. April 2009 genehmigte das Europäische Parlament eine geänderte Fassung dieses Vorschlags. Bei Umsetzung einzelner dieser vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Richtlinie kann sich der Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern.

8. Im REX Basisprospekt wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren, ihrer Inhaberschaft, Übertragung oder Einlösung anfallen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen werden eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen nicht berücksichtigt, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder

einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Zins- und/oder Dividendenzahlungen oder Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese zugeflossenen Zinsen und/oder Dividenden und Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich

Kirchensteuer, wenn eine inländische (d. h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die zugeflossenen Zinsen und/oder Dividenden oder Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die

Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung ("**BAO**") beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). Zinszahlungen könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden. Auch Zinsen unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle (insbesondere das Kreditinstitut oder der

inländische Emittent, der die Kapitalerträge an den Investor auszahlt) im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben wird. Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) erfasst werden. Solche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Die Einkommensteuer wird, wie im Fall von Einkünften von Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben. In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25 %igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Sofern Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden, wäre mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich Abgeltungswirkung verbunden. Bei Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung der Wertpapiere als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von betrieblichen Investoren gemäß § 97 Abs 1 EStG, wie bei Einkünften aus Derivaten, keine Abgeltungswirkung. Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("InvFG") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("InvFG 2011")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("InvFR 2008") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen

Betriebstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("**KStR 2001**") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. Auch für Zinsen aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Forderungswertpapieren besteht grundsätzlich keine (beschränkte) Steuerpflicht. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationserfordernisse gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine

in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, geändert und ergänzt durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn die Wertpapiere besteuert werden oder wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* (der „**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 *ITA 2007* definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der

Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt (außer der Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren), der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Londoner Niederlassung der Emittentin und (ab dem Zeitpunkt der Übertragung) auf Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im

Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf einen Clearing-Dienstleister, für das keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der EuGH hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (*Case C-569/07*) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt und die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen

Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird und für das eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Richtlinie**") sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder zu deren Gunsten oder an bestimmte Arten von in diesem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern können.

9. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren, ihrer Inhaberschaft, Übertragung oder Einlösung anfallen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Ausführungen werden eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen nicht berücksichtigt, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen

Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es

besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbrieft, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für

unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung ("**BAO**") beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB

Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25 %igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("InvFG") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("InvFG 2011")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index

handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("InvFR 2008") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("KStR 2001") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf

Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerliche Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* („**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder

aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt (außer der Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren), der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Londoner Niederlassung der Emittentin und (ab dem Zeitpunkt der Übertragung) auf Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen

Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet **„Befreites Darlehenskapital“** ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 (**„Darlehenskapital“**) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* (**„FA 1986“**) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf einen Clearing-Dienstleister, für das keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (*Case C-569/07*) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt und die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird und für das eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Richtlinie**") sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder zu deren Gunsten oder an bestimmte Arten von in diesem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern können.

10. Im ETN Basisprospekt wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung, Beendigung oder Ausübung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Inhaberschaft von Wertpapieren sowie ihrer Übertragung, Beendigung durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber oder Ausübung durch den Wertpapierinhaber anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen werden eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen nicht berücksichtigt, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder

einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den

endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers.

Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung ("**BAO**") beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen

Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich

(aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25 %igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponanzahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("**InvFG**") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("**InvFG 2011**")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("**InvFR 2008**") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("**KStR 2001**") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige

Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den

Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 („ITA 2007“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 ITA 2007 gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere

einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt (außer der Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren), der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Londoner Niederlassung der Emittentin und (ab dem Zeitpunkt der Übertragung) auf Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des

Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf einen Clearing-Dienstleister, für das keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Case C-569/07) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt und die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird und für das eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen, oder bei Übertragung eines Geeigneten Wertpapiers oder sonstigen Vermögenswertes im Rahmen der Finanzsicherheiten.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Richtlinie") sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen

Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder zu deren Gunsten oder an bestimmte Arten von in diesem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern können.

11. Im Basisprospekt für Optionsscheine, im REX Basisprospekt und im ETN Basisprospekt wird im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Absatz mit der Überschrift „**Einsehbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a)-(c) sowie (j)-(l) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular;
- (b) das RBS Registrierungsformular;
- (c) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste „Structured Retail Products“ (die „**Liste der Wertpapiere**“), in der die betreffenden Wertpapiere, bei denen ein Übergang auf die RBS nach dem Geplanten Niederländischen Verfahren möglich ist, aufgeführt sind und in der angegeben ist, ob von einem Übergang in Folge des Geplanten Niederländischen Verfahrens ausgegangen wird;
- (d) die Finanzinformationen 2011 der Emittentin;
- (e) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (f) der Geschäftsbericht 2011 der RBS;
- (g) der Geschäftsbericht 2010 der RBS;

- (h) der Geschäftsbericht 2011 der RBS Holdings;
- (i) der Geschäftsbericht 2010 der RBS Holdings;
- (j) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (k) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (l) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

12. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Absatz mit der Überschrift „**Einsehbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a)-(c) sowie (j)-(m) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular;
- (b) das RBS Registrierungsformular;
- (c) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste „Structured Retail Products“ (die „**Liste der Wertpapiere**“), in der die betreffenden Wertpapiere, bei denen ein Übergang auf die RBS nach dem Geplanten Niederländischen Verfahren möglich ist, aufgeführt sind und in der angegeben ist, ob von einem Übergang in Folge des Geplanten Niederländischen Verfahrens ausgegangen wird;

- (d) die Finanzinformationen 2011 der Emittentin;
- (e) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (f) der Geschäftsbericht 2011 der RBS;
- (g) der Geschäftsbericht 2010 der RBS;
- (h) der Geschäftsbericht 2011 der RBS Holdings;
- (i) der Geschäftsbericht 2010 der RBS Holdings;
- (j) der Basisprospekt 2009 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (k) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (l) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (m) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

13. Im Basisprospekt für Optionsscheine, im REX Basisprospekt und im ETN Basisprospekt wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular vom 28. März 2012 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem RBS N.V. Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des RBS N.V. Registrierungsformulars (i) der letzte

- Satz des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) der letzte Satz des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (a) bis (j) (einschließlich) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf Seite 46 bis 48 des RBS N.V. Registrierungsformulars);
- (b) das RBS Registrierungsformular vom 24. Februar 2012 (unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) (einschließlich) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf Seite 67 bis 69 des RBS Registrierungsformulars);
 - (c) die Satzungen;
 - (d) die Bekanntmachung;
 - (e) der Geschäftsbericht 2011 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 10 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 236 bis 245 des Geschäftsberichts 2011);
 - (f) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
 - (g) die Bedingungen 2010;
 - (h) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnungen (*Consolidated Cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
 - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
 - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
 - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
- (i) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 von RBSG veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden)
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;

- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
 - (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
 - (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
 - (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
 - (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
 - (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
 - (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
 - (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
 - (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;
- (j) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;
- (k) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;
- (l) die vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurden;
- (m) die Pressemitteilung „Weiterer Schritt im Rahmen der geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc: Niederländisches Verfahren“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 26. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde;
- (n) die Pressemitteilung „Securities issued by, and guarantees of securities granted by, RBS N.V.: Expected Dutch Scheme“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse

(London Stock Exchange plc) am 23. März 2012 von RBS N.V. und RBS veröffentlicht wurde;
und

- (o) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste der Wertpapiere.

Die in (a), (c)–(f) und (m)–(o) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (b), (h)–(l) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in (g) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(o) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

14. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular vom 28. März 2012 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem RBS N.V. Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des RBS N.V. Registrierungsformulars (i) der letzte Satz des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) der letzte Satz des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (a) bis (j) (einschließlich) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf Seite 46 bis 48 des RBS N.V. Registrierungsformulars);
- (b) das RBS Registrierungsformular vom 24. Februar 2012 (unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) (einschließlich) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des RBS Registrierungsformulars);
- (c) die Satzungen;
- (d) die Bekanntmachung;

- (e) der Geschäftsbericht 2011 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 10 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 236 bis 245 des Geschäftsberichts 2011);
- (f) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (g) die Bedingungen 2009;
- (h) die Bedingungen 2010;
- (i) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnungen (*Consolidated Cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
 - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
 - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
 - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
- (j) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 von RBSG veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
 - (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;

- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman’s statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive’s review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden)
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors’ remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors’ interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;

- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
 - (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
 - (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
 - (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;
- (k) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;
- (l) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;
- (m) die vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurden;
- (n) die Pressemitteilung „Weiterer Schritt im Rahmen der geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc: Niederländisches Verfahren“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 26. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde;
- (o) die Pressemitteilung „Securities issued by, and guarantees of securities granted by, RBS N.V.: Expected Dutch Scheme“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 23. März 2012 von RBS N.V. und RBS veröffentlicht wurde; und
- (p) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste der Wertpapiere.

Die in (a), (c)–(f) und (n)–(p) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (b), (i)–(m) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Die in (g) und (h) genannten Dokumente wurden bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden,

werden Kopien der in (a)–(p) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

15. Im Abschnitt „**Produktbedingungen**“ der Basisprospekte, wird unter „1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN“ die Definition von „Emittentin“ durch die folgende Definition ersetzt:

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in •] handelt[. In Folge der geplanten Übertragungen von wesentlichen Teilen der Geschäftsaktivitäten der The Royal Bank of Scotland N.V. auf die The Royal Bank of Scotland plc wird erwartet, dass die The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt, zur Emittentin der Wertpapiere wird. Weitere Informationen sind in dem Basisprospekt für die Wertpapiere und eventuellen Nachträgen zu dem Basisprospekt enthalten];

16. Bezugnahmen in den Basisprospekten auf das "Registrierungsformular" gelten, sofern nichts anderes festgelegt ist, als Bezugnahmen auf das RBS N.V. Registrierungsformular vom 28. März 2012.

London, 2. April 2012

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

19. Januar 2012

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 16. DEZEMBER 2010 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(**VIERTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 15. JULI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(**ZWEITER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 9. AUGUST 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(**ZWEITER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 1. NOVEMBER 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG
GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**ETN BASISPROSPEKT**“)
FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES** (DIE „**EXCHANGE
TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**“)
(**ZWEITER NACHTRAG**)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN, DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN
SOWIE DEN EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES, DIE
„**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

Dieser Nachtrag zu den Basisprospekten wird veröffentlicht, weil die The Royal Bank of Scotland Group plc am 12. Januar 2012 strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt gemacht hat.

1. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ das Kapitel „**Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin**“ durch Folgendes ersetzt:

Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin

Der vierte Absatz in dem Abschnitt mit der Überschrift „Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. - General Information“ auf Seite 20 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

„RBS Holdings has one subsidiary, RBS N.V., and RBS N.V. has various subsidiaries. Please refer to the paragraph "Major subsidiaries and participating interests" in "Financial Statements – Notes to the accounts – 15 Major subsidiaries and participating interests" on page 143 of the 2010 Annual Report for an overview of the entities within the Group. RBS Holdings is controlled by RBSG, which is incorporated in the UK and registered at 36 St. Andrew Square, Edinburgh, Scotland. RBSG is the ultimate parent company of RBS Holdings N.V.“

Ferner wird der Abschnitt mit der Überschrift „*Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. – Legal and Regulatory Proceedings – Investigations – Independent Commission on Banking*“ auf Seiten 24 und 25 des Registrierungsformulars wie folgt aktualisiert:

„Independent Commission on Banking

On 16 June 2010, HM Treasury published the terms of reference for the UK Government's Independent Commission on Banking ("ICB"). The ICB was mandated to formulate policy recommendations with a view to: (i) reducing systemic risk in the banking sector, exploring the risk posed by banks of different size, scale and function; (ii) mitigating moral hazard in the banking system; (iii) reducing the likelihood and impact of a bank's failure; and (iv) promoting competition in retail and investment banking with a view to ensuring that the needs of banks' customers are served efficiently and considering the extent to which large banks can gain competitive advantage from being perceived as "too big to fail".

Following an interim report published on 11 April 2011, the ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the "**Final Report**"). The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The RBSG Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could have a negative

impact on the RBSG Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period.“

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente bzw. englischsprachigen Teile der mehrsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die Satzungen (*Articles of Association*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars geltenden Fassung (die „**Satzungen**“);
- (b) die Bekanntmachung mit dem Titel „The Royal Bank of Scotland Group plc („RBS“) macht strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt (*The Royal Bank of Scotland Group plc ("RBS") announces strategic and organisational changes in its investment banking/wholesale business*)“, die über „Regulatory News Service“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 12. Januar 2012 veröffentlicht wurde (die „**Bekanntmachung**“);
- (c) die ungeprüften Zwischenergebnisse (*Interim Results*) der RBS Holdings N.V. für das Halbjahr, das zum 30. Juni 2011 endete (die „**Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011**“), die die ungeprüften zusammengefassten konsolidierten Halbjahresfinanzinformationen der RBS Holdings N.V. zum und für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr auf den Seiten 17 bis 36 der Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 enthalten;
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf den Seiten 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben; und
- (e) der Geschäftsbericht 2009 (*Annual Report 2009*) der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2009**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 82 bis 235 des Geschäftsberichts 2009, und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 193 bis 197 des Geschäftsberichts 2009 wiedergegeben.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin

veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Der ungeprüfte verkürzte Zwischenbericht (*Abbreviated Interim Financial Report*) für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, der The Royal Bank of Scotland N.V. (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin**“), der die ungeprüften verkürzten Finanzinformationen der Emittentin für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, enthält, ist als Anhang 2 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2009 (*Abbreviated Financial Statements 2009*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2009 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete, enthalten, sind als Anhang 4 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

2. Im Basisprospekt für Optionsscheine, im REX Basisprospekt und im ETN Basisprospekt wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen;
- (c) die Bekanntmachung;
- (d) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011;
- (e) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (f) der Geschäftsbericht 2009; und
- (g) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(f) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Das in (g) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(g) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

3. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen;
- (c) die Bekanntmachung;
- (d) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011;
- (e) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (f) der Geschäftsbericht 2009;
- (g) die Bedingungen 2009; und
- (h) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(f) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (g)-(h) genannten Dokumente wurden bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(g) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 19. Januar 2012

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

1. Dezember 2011

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 16. DEZEMBER 2010 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE
GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“) FÜR OPTIONSSCHEINE

(DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(**DRITTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 15. JULI 2011 (DER „**REX BASISPROSPEKT**“) FÜR ROHSTOFFANLEIHEN,
ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN,

AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(**ERSTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 9. AUGUST 2011 (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT**
ZERTIFIKATE“) FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE

(DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(**ERSTER NACHTRAG**)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT
ZERTIFIKATEN, DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt der Basisprospekte wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 31. August 2011 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 31. August 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin:

The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre

Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)

Garantin: RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)

Beschreibung der Garantie: Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Geschichte und Gründung: Die RBS N.V. ist eine am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die RBS N.V. ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Der eingetragene Sitz der RBS N.V. befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS N.V. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBS Holdings, einer am 30. Mai 1990 nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft. Der eingetragene Sitz der RBS Holdings befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS Holdings hat eine Tochtergesellschaft, die RBS N.V., die wiederum verschiedene Tochtergesellschaften hat.

Der Begriff „**Gruppe**“ in diesem Prospekt bezieht sich auf RBS Holdings und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBSG**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland Group plc, und „**RBSG-Gruppe**“ bezieht sich auf die RBSG und ihre nach den *International Financial Reporting Standards* konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBS**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland plc.

Überblick: Die Emittentin ist eine durch die niederländische Zentralbank (De Nederlandsche Bank) zugelassene und

beaufsichtigte Bank.

Die Emittentin ist in Europa, im Nahen Osten und Afrika (EMEA), in Amerika und Asien tätig. Nach den ungeprüften Zwischenergebnissen (*Interim Results*) der Gruppe für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr hatte die Gruppe zum 30. Juni 2011 konsolidierte Vermögenswerte von EUR 206,7 Mrd., betrug die Kernkapitalquote (*Tier 1 capital*) und die harte Kernkapitalquote (*core Tier 1 capital*) der Gruppe zu diesem Datum 9,6 % bzw. 7,4 %, und verzeichnete RBS Holdings im ersten Halbjahr 2011 einen Verlust von EUR 1.434 Millionen, im Vergleich zu einem Gewinn von EUR 409 Millionen im ersten Halbjahr 2010.

Die RBS Holdings und die RBS N.V. sind Teil der RBSG-Gruppe. Die RBSG ist die Muttergesellschaft einer weltweit tätigen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe. Mit Hauptsitz in Edinburgh, ist die RBSG-Gruppe im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochtergesellschaften, RBS, National Westminster Bank Public Limited Company („**NatWest**“) und RBS N.V. tätig. Sowohl die RBS als auch NatWest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist Citizens Financial Group, Inc., die Tochtergesellschaft der RBS, eine Handelsbankengruppe. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur der Gruppe:

Die Gruppe umfasst die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- *Global Banking & Markets* (Globales Bankgeschäft und Märkte, „**GBM**“): Der Unternehmensbereich GBM bietet im Bankgeschäft bedeutenden Unternehmen und Finanzinstituten weltweit eine breite Palette von Kredit- und Eigenkapitalfinanzierungen, Risikomanagement und Investmentdienstleistungen an. Der Unternehmensbereich GBM innerhalb von RBS Holdings ist in vier

Hauptgeschäftsbereiche aufgeteilt: *Global Lending* (Globales Kreditgeschäft), *Equities* (Aktiengeschäft), *Short Term Markets & Funding* (Kurzfristige Märkte und Finanzierung) und *Local Markets* (Lokale Märkte).

- *Global Transaction Services* (Globale Transaktionsdienstleistungen, „GTS“): GTS bietet als globale Transaktionsdienstleistungen *Global Trade Finance* (Globale Handelsfinanzierung), *Transaction Banking* (Transaktionsbankgeschäft) und *International Cash Management* (Internationales Liquiditätsmanagement) an.

- *Central Items* (Zentralbereiche): Der Unternehmensbereich *Central Items* umfasst Gruppen- und Zentralbereiche, wie z.B. *Treasury* (Finanzabteilung), *Capital Management* und *Finance* (Eigenmittelverwaltung und Finanzierung), das Risikomanagement, die Rechtsabteilung, die Unternehmenskommunikation und die Personalabteilung. *Central Items* verwaltet das Kapital der Gruppe, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und bietet Dienstleistungen für das Filialnetz.

- *Non-Core Segment* (Nicht-Kernabteilung): Die Nicht-Kernabteilung umfasst eine Reihe von Geschäftsbereichen und gesondert verwalteten Vermögensportfolien, die die Gruppe im Rahmen der Strategie der RBSG-Gruppe für das Nicht-Kernvermögen abzuwickeln bzw. zu veräußern beabsichtigt. Es umfasst auch bei der RBS N.V. verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten, das/die noch nicht verkauft, abgewickelt oder alternativ durch die Mitglieder des Konsortiums (nachstehend definiert) übertragen werden, und an dem/den jedes Mitglied des Konsortiums eine gemeinsame und unmittelbare Beteiligung hat.

Global Banking & Markets, *Global Transaction Services* und *Central Items* stellen die Kernbereiche der Gruppe dar.

Diese Geschäftsbereiche sind Teil der globalen Geschäftseinheiten der RBSG-Gruppe, die durch

verschiedene juristische Personen handeln. Die Strategie der Gruppe ist Teil der gesamten Unternehmensstrategie der RBSG-Gruppe. Die RBS Holdings ist in Kern- und Nicht-Kernbereiche restrukturiert worden. Die RBSG-Gruppe wird voraussichtlich die Geschäftsbereiche Vermögenswerte und Portfolien innerhalb des Nicht-Kernbereiches bis 2013 im Wesentlichen abgewickelt bzw. veräußert haben, und die RBSG-Gruppe hat die Veräußerung der Unternehmen in Lateinamerika, Asien, Europa und im Nahen Osten vollzogen.

Abspaltung der ABN AMRO Gruppe:

Am 17. Oktober 2007 hat die RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“), die zu der Zeit von der RBSG, Fortis N.V., Fortis S.A./N.V., Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. und Banco Santander, S.A. („**Santander**“) gehalten wurde, den Erwerb der ABN AMRO Holding N.V. abgeschlossen. Am 1. April 2010 wurden die Aktien der ABN AMRO Bank N.V. auf die ABN AMRO Group N.V., eine Holding-Gesellschaft für die Beteiligung des niederländischen Staates, übertragen, und die ABN AMRO Holding N.V. wurde in RBS Holdings N.V. umfirmiert. Dies kennzeichnete im Wesentlichen den Abschluss der Restrukturierung der Tätigkeit der ABN AMRO Holding N.V. gemäß der Vereinbarung zwischen der RBSG, dem niederländischen Staat und Santander (die „**Mitglieder des Konsortiums**“).

Am 31. Dezember 2010 wurde das Stammkapital der RFS Holdings in der Weise geändert, dass nunmehr ca. 98% des ausgegebenen Stammkapitals der RFS Holdings von der RBSG gehalten wird, und der Rest wird von Santander und dem niederländischen Staat gehalten. Letztendlich soll die RFS Holdings eine 100%-ige Tochtergesellschaft der RBSG werden.

Geplante Übertragung von Aktivitäten:

Am 19. April 2011 hat die RBS N.V. mitgeteilt, dass sie, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, einer geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftsaktivitäten auf die RBS zugestimmt hat (die „**Geplanten Übertragungen**“). Es wird erwartet, dass die Geplanten Übertragungen in mehreren Stufen bis zum

31. Dezember 2013 durchgeführt werden. Ein großer Teil der Geplanten Übertragungen (einschließlich der Übertragung bestimmter, von der RBS N.V. ausgegebener Wertpapiere) soll den Planungen zufolge bis Ende 2012 erfolgt sein. Die Geplanten Übertragungen beinhalten eine Ersetzung der Emittentin für eine Vielzahl der von der RBS N.V. begebenen Wertpapiere. Dies wird auch für einen Teil oder alle der von der RBS N.V. zwischen dem 19. April 2011 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Geplanten Übertragungen begebenen Wertpapiere gelten.

**Zusammenfassung der
konsolidierten
Finanzinformationen der RBS
Holdings:**

Die folgenden Tabellen fassen bestimmte Finanzinformationen der RBS Holdings für ihre zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre zusammen. Diese sind dem Jahresabschluss der RBS Holdings für das Geschäftsjahr 2010 entnommen, der gemäß den von der Europäischen Union anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften (*International Financial Reporting Standards*) erstellt wurde.

Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. wurde am 1. April 2010 vollzogen. Daher konsolidiert die Gruppe nicht länger die Beteiligung an der ABN AMRO Bank N.V., und deren Ergebnisse werden als eingestellte Geschäftsaktivitäten erfasst. Die Ergebnisse für das Jahr 2009 sind entsprechend angepasst neu dargestellt. Die Gruppe wird mehrheitlich von der RBSG-Gruppe gehalten; vor diesem Hintergrund wurde die Darstellung der Finanzausweise an jene der RBSG, der Konzernobergesellschaft der RBS Holdings, angepasst. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ergebnisse oder Gesamtaktiva bzw. -passiva der Gruppe. Die Darstellung der Vergleichszahlen wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Operativer Gewinn/(Verlust) vor Steuern	425	(4.847)
Steuern (Erhebung)/Gutschrift	(302)	465
Gewinn/(Verlust) aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten	123	(4.382)
Gewinn/(Verlust) aus eingestellten Geschäftsaktivitäten, ohne Steuern	985	(18)
Gewinn/(Verlust) für das Geschäftsjahr	1.108	(4.400)

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Darlehen und Vorauszahlungen	71.201	257.677
Fremdkapitalwertpapiere und Aktien	74.894	102.036
Derivate und Saldenausgleiche	31.845	60.790
Sonstige Vermögenswerte	22.442	48.842
Summe der Aktiva	200.382	469.345

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Nachrangige Verbindlichkeiten	6.894	14.666
Einlagen	86.890	246.046
Derivate, Saldenausgleiche und Short-Positionen	40.875	70.462
Sonstige Verbindlichkeiten	60.751	119.255
Auf die Gesellschafter der Konzernobergesellschaft entfallendes Eigenkapital	4.948	18.880
Minderheitsbeteiligungen	24	36
Summe der Passiva	200.382	469.345

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)
	(Prozent)	
Harte Kernkapitalquote (<i>Core Tier 1 ratio</i>)	8,7	16,9
Kernkapitalquote (<i>Tier 1 ratio</i>)	11,0	19,9
Gesamtkapitalquote	15,8	25,5

Geschäftszahlen der Emittentin:

Die Emittentin verzeichnete für 2010 einen Gewinn in Höhe von EUR 198 Mio. Ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 210 Mrd. zum 31. Dezember 2010. Nach dem ungeprüften Verkürzten Zwischenbericht (*Abbreviated Interim Financial Report*) der Emittentin für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr verzeichnete die Emittentin für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr einen Verlust in Höhe von EUR 1.434 Mio., und ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 228 Mrd. zum 30. Juni 2011.

Rating der Emittentin:

Zum 1. Dezember 2011 lauten die Kreditratings¹ der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

¹ Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

- **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie

„NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie

höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- ***Fitch Ratings Definitionen***

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste

Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tätigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Gruppe ist abhängig von der RBSG-Gruppe. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Gruppe bestimmten Risiken der RBSG-Gruppe ausgesetzt ist, unter anderem der Instabilität der globalen Finanzmärkte, fehlender Liquidität, niedriger Bewertung von Vermögenswerten, geopolitischen Bedingungen, vollständiger Verstaatlichung und anderen Maßnahmen nach dem britischen Banking Act 2009 sowie anderen Risiken, die sich aus dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ergeben. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Gruppe von Bedeutung:

- Die Geschäftslage und Geschäftsentwicklung der Gruppe kann durch bestehende und erwartete Bedingungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte und durch andere geopolitische Risiken negativ beeinträchtigt werden.
- Ein umfangreiches Programm der RBSG-Gruppe zur Restrukturierung und Verkürzung der Bilanz dauert

an und kann den Geschäftsbetrieb der Gruppe, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage, die Eigenkapitalquoten und die Liquidität beeinträchtigen sowie den Wert von Wertpapieren nachteilig beeinflussen, die von der RBS N.V. begeben wurden.

- Die Durchführung der genehmigten und geplanten Übertragung, eine Verzögerung der Durchführung oder ein Scheitern der Übertragung wesentlicher Teile der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben und ebenfalls den Wert der von der RBS N.V. ausgegebenen Wertpapiere negativ beeinflussen.

- Ein Risiko des Geschäfts der Gruppe liegt im Fehlen von Liquidität, und es besteht das Risiko, dass der Zugang der Gruppe zu Liquidität und zu Finanzierungsmöglichkeiten beschränkt sein könnte.

- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern und Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt und kann durch weitere Verschlechterungen noch weitergehend beeinflusst werden, u.a. durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen.

- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe ab.

- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft und ihr Betriebsergebnis könnten negativ beeinträchtigt werden.
- Um die Unterstützung des britischen Schatzamts (*HM Treasury*) für die RBSG-Gruppe zu erhalten, ist es der Gruppe untersagt, in ihrem Ermessen stehende Zahlungen auf Coupons zu leisten und Ankaufsoptionen in Bezug auf bestimmte bestehende hybride Kapitalinstrumente der Gruppe auszuüben. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe zur Gewinnung neuen Kapitals im Wege der Ausgabe von Wertpapieren beeinträchtigen.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gruppe und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Veränderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu Geschäftsbeein-

trächtigungen führen kann.

- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Die Gruppe unterliegt Risiken hinsichtlich der strafrechtlichen Ermittlungen durch das *United States Department of Justice* (Justizministerium der Vereinigten Staaten) im Hinblick auf ihre Dollar-Clearing-Aktivitäten.
- Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. (damaliger Firmenname) hat wechselseitige Haftungsverhältnisse zur Folge, die die rechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten für Anleger verändern.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Risikofaktoren unterliegt die Gruppe Risiken, die sich aus der Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) sowie aus zwei Absicherungsverträgen (die „**Absicherungsverträge**“), die von der RBS in Verbindung mit bestimmten, der RBS N.V. und ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften zuzurechnenden Vermögenswerten und Risikopositionen abgeschlossen wurden, ergeben.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensleitung, die Verwaltung von Vermögenswerten und im Hinblick auf Informationspflichten, denen die Gruppe unter den Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten unterliegt bzw. deren mögliche Einhaltung durch die RBS sie nach den Absicherungsverträgen sicherstellen muss, können negative Auswirkungen auf die Gruppe haben. Zudem kann jede Änderung oder Modifizierung der Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten negative Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile aus den Absicherungsverträgen und damit auf die Gruppe haben.
- Jegliche Änderungen in Bezug auf die regulatorische Behandlung von Kapital nach den Absicherungsverträgen kann negative Auswirkungen auf die Kapitalstruktur der Gruppe haben.
- Die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen der Gruppe nach den Absicherungsverträgen kann Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben und aufsichtsrechtliche Risiken begründen.

3. Der zweite Absatz des Abschnitts „RISIKOFAKTOREN“ wird in den Basisprospekten durch den folgenden Absatz ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. (die „Garantin“) und der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „Emittentin“) vom 31. August 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die

Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

4. In den Basisprospekten wird der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ durch die folgenden Abschnitte „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“, „**ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011**“, „**ANHANG 2: UNGEPRÜFTER ZWISCHENBERICHT 2011 DER EMITTENTIN**“, „**ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN**“ und „**ANHANG 4: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN**“ ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „**RBS Holdings**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 31. August 2011 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“) ausgenommen:

- (a) sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „**RBSG Risikofaktoren**“ („**RBSG Risk Factors**“) und das „**RBSG Registrierungsformular**“ („**RBSG Registration Document**“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „**Risk Factors**“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“; und
- (b) der Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars.

Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin

Der vierte Absatz in dem Abschnitt mit der Überschrift „Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. - General Information“ auf Seite 20 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

„RBS Holdings has one subsidiary, RBS N.V., and RBS N.V. has various subsidiaries. Please refer to the paragraph "Major subsidiaries and participating interests" in "Financial Statements – Notes to the accounts – 15 Major subsidiaries and participating interests" on page 143 of the 2010 Annual Report for an overview of the entities within the Group. RBS Holdings is controlled by RBSG, which is incorporated in the UK and registered at 36 St. Andrew Square, Edinburgh, Scotland. RBSG is the ultimate parent company of RBS Holdings N.V.“

Ferner wird der Abschnitt mit der Überschrift „Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. – Legal and Regulatory Proceedings – Investigations – Independent Commission on Banking“ auf Seiten 24 und 25 des Registrierungsformulars wie folgt aktualisiert:

„*Independent Commission on Banking*

On 16 June 2010, HM Treasury published the terms of reference for the UK Government's Independent Commission on Banking ("**ICB**"). The ICB was mandated to formulate policy recommendations with a view to: (i) reducing systemic risk in the banking sector, exploring the risk posed by banks of different size, scale and function; (ii) mitigating moral hazard in the banking system; (iii) reducing the likelihood and impact of a bank's failure; and (iv) promoting competition in retail and investment banking with a view to ensuring that the needs of banks' customers are served efficiently and considering the extent to which large banks can gain competitive advantage from being perceived as "too big to fail".

Following an interim report published on 11 April 2011, the ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the "**Final Report**"). The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The RBSG Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could have a negative impact on the RBSG Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period.“

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente bzw. englischsprachigen Teile der mehrsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die Satzungen (*Articles of Association*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars geltenden Fassung (die „**Satzungen**“);

- (b) die ungeprüften Zwischenergebnisse (*Interim Results*) der RBS Holdings N.V. für das Halbjahr, das zum 30. Juni 2011 endete (die „**Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011**“), die die ungeprüften zusammengefassten konsolidierten Halbjahresfinanzinformationen der RBS Holdings N.V. zum und für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr auf den Seiten 17 bis 36 der Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 enthalten;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf den Seiten 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben; und
- (d) der Geschäftsbericht 2009 (*Annual Report 2009*) der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2009**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 82 bis 235 des Geschäftsberichts 2009, und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 193 bis 197 des Geschäftsberichts 2009 wiedergegeben.

Auf die in (a) bis (d) genannten Dokumente wird auch im Registrierungsformular Bezug genommen.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro

forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Der ungeprüfte verkürzte Zwischenbericht (*Abbreviated Interim Financial Report*) für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, der The Royal Bank of Scotland N.V. (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin**“), der die ungeprüften verkürzten Finanzinformationen der Emittentin für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, enthält, ist als Anhang 2 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2009 (*Abbreviated Financial Statements 2009*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2009 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete, enthalten, sind als Anhang 4 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 30. Juni 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) eingetreten, und seit dem 30. Juni 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten. Abgesehen von den Angaben auf den Seiten 42 und 43 der Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 in Bezug auf die von der Gruppe, bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin), gehaltenen griechischen Staatsanleihen, die die Gruppe in den Ungeprüften Zwischenergebnissen 2011 berücksichtigt hat, hat es (i) seit dem 31. Dezember 2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Garantin, und (ii) seit dem 31. Dezember 2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Rating der Emittentin

Zum 1. Dezember 2011 lauten die Kreditratings² der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's, Credit

² Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von

Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“,

„B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moodys.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com). Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's Investors Service, Standard & Poor's bzw. Fitch Ratings veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011

19th April 2011

Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc

The Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc (RBSG), The Royal Bank of Scotland plc (RBS plc), RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) have approved the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (the "Proposed Transfers"), subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures. This follows a period of extensive dialogue with key regulators and rating agencies. The Proposed Transfers will not include the Consortium Shared Assets referred to below.

The Proposed Transfers will streamline the manner in which the Global Banking & Markets (GBM) and Global Transaction Services (GTS) businesses of RBSG and its subsidiaries and subsidiary undertakings (the "RBS Group") interact with clients with simplified access to the GBM and GTS product suites. They will provide benefits to clients in effecting easier interaction with the RBS Group including management of collateral. Clients will continue to deal, and conduct business, with their local RBS teams as at present. There is no requirement for clients to take any action now and any action required in connection with the Proposed Transfers will be communicated in a timely way with a view to ensuring a smooth transition.

The Proposed Transfers will not result in any change to the current business strategy for any of the transferred RBS N.V. businesses and the way in which the RBS Group commercially operates will remain unchanged.

The Proposed Transfers are consistent with RBS Group's efforts to simplify its structure, thereby reducing risk, cost and complexity. In addition, the Proposed Transfers are expected to result in a simplified management and reporting framework for the RBS Group across the multiple jurisdictions in which RBS plc and RBS N.V. operate.

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"). As at 31 December 2010, RBS N.V. had consolidated total assets of €200.4bn (£172.8bn), a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 11.0%. As at the same date, RBSG had consolidated total assets of £1.5tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 10.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 12.9% and RBS plc, the receiving entity for the Proposed Transfers, had consolidated total assets of £1.3tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.4% and a Tier 1 Capital Ratio of 10.1%. The Proposed Transfers are not expected to have any impact on RBSG's capital position.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have

taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

RBS plc and RBS N.V. have discussed the Proposed Transfers in detail with the UK Financial Services Authority and De Nederlandsche Bank (“DNB”) and they will continue to be involved as the Proposed Transfers progress through to completion. Approvals from these and other regulators will be required prior to execution. Where available and practicable, statutory transfer schemes will be used to implement the Proposed Transfers which may require court approval.

Due to legal constraints, securities and related guarantees which are governed by New York, New South Wales, New Zealand and Hong Kong law (including the three series of Trust Preferred Securities issued by RBS N.V. Capital Funding Trusts V, VI and VII) are currently not expected to be transferred to RBS plc pursuant to the statutory transfer schemes which are anticipated to be used to implement the Proposed Transfers. Alternative steps will be considered in relation to such securities and guarantees, where reasonably practicable in RBS’s opinion. In respect of securities and guarantees governed by other laws which have been issued by RBS N.V., further analysis is ongoing to establish whether they will or will not be transferred to RBS plc pursuant to the Proposed Transfers and further announcements will be made in due course. In the meantime, holders of RBS N.V. securities are not required to take any action in connection with the Proposed Transfers. The proposed transfers of securities from RBS N.V. to RBS plc are not, of themselves, expected to change the price that RBS plc, as part of its normal market making activities, may bid for such securities. However, RBS cannot guarantee the price at which such securities may trade. The market prices for such securities may be impacted by a number of factors, including the value of the assets underlying such securities and prevailing market conditions, any of which may affect the value of the securities.

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and other liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

The RBS Group has held detailed discussions on the Proposed Transfers with the three main rating agencies, Moody’s, Standard & Poor’s and Fitch. The plan for the Proposed Transfers has been designed not to impact the ratings of RBS N.V. or RBS plc. It is anticipated that the agencies will publish their credit opinions following this announcement.

Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement.

For Further Information Contact:

RBS Group Investor Relations

RBS Group Media Relations

Emete Hassan, Head of Debt Investor Relations

Michael Strachan, Group Media Centre

+44 207 672 1758

+44 131 523 4414

Disclaimer

No person should place any reliance on the information in this announcement concerning securities/guarantees which are expected to be retained by RBS N.V. in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the identity of the securities/guarantees to be retained, the eventual manner in which securities/guarantees are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this announcement should be taken as (or is) a representation that any of the securities/guarantees of RBS N.V. will be transferred or retained, whether in the manner described in this announcement, in accordance with the timing set out in this announcement, or at all. For the avoidance of doubt, this announcement has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person. If you are in any doubt as to whether there is any tax or other impact on you as a result of the Proposed Transfers, please discuss such matters with your advisers.

Cautionary Statement

Certain statements found in this document may constitute "forward-looking statements" as defined in the U.S. Private Securities Litigation Reform Act of 1995. Such "forward-looking statements" reflect management's current views with respect to certain future events and financial performance and include any statement that does not directly relate to any historical or current fact. Words such as "anticipate," "believe," "expect," "estimate," "forecast," "intend," "plan," "project" and similar expressions which indicate future events and trends may identify "forward-looking statements". In particular, this document includes forward-looking statements relating, but not limited, to the Proposed Transfers. Such statements are based on current plans, estimates and projections and are subject to various risks, uncertainties and other factors that could cause actual results to differ materially from those projected or implied in the "forward-looking statements". Certain "forward-looking statements" are based upon current assumptions of future events which may not prove to be accurate. Other factors that could cause actual results to differ materially from those estimated by the forward-looking statements contained in this document include, but are not limited to: the ability to complete restructurings on a timely basis; regulatory or legal changes (including those requiring any restructuring of the operations of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V.) in the United Kingdom, the Netherlands, the United States and other countries in which these entities operate; changes in UK and foreign laws, regulations, accounting standards and taxes, including changes in regulatory capital regulations and liquidity requirements; and the success of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V. in managing the risks involved in the foregoing.

Undue reliance should not be placed on "forward-looking statements" as such statements speak only as of the date of this document. Neither RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. nor RBS N.V. undertake to update any forward-looking statement contained herein to reflect events or circumstances after the date hereof or to reflect the occurrence of unanticipated events.

The information, statements and opinions contained in this document do not constitute a public offer under any applicable legislation or an offer to sell or solicitation of any offer to buy any securities or financial instruments or any advice or recommendation with respect to such securities or other financial instruments.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Background

This appendix provides pro forma financial information as at and for the year ended 31 December 2010 for RBS Holdings N.V. The proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (“the Proposed Transfers”) collectively constitute a significant event and historical financial information on a pro forma basis is provided to give investors a better understanding of what the results of operations and financial position of RBS N.V. might have looked like had the transfers to RBS plc occurred in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010 and, in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated income statements on 1 January of the respective years. The Proposed Transfers are expected to be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013.

For the purposes of the pro forma financial information, RBS Holdings N.V. comprises RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries.

The pro forma financial information has been prepared for illustrative purposes only on the basis of estimates and assumptions about which assets and liabilities will be transferred. These assumptions are preliminary and subject to ongoing analysis with respect to which specific assets and liabilities will in fact be transferred and which will be retained in RBS N.V. The pro forma information addresses a hypothetical situation and does not represent the actual position or the results of RBS Holdings N.V. nor is it necessarily indicative of the results of operations or financial position that may, or may be expected to, be achieved in the future.

The pro forma financial information includes the following condensed consolidated pro forma information for RBS Holdings N.V. (i) a pro forma condensed consolidated statement of financial position as at 31 December 2010, (ii) a pro forma condensed consolidated income statement for each of the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008, and (iii) Notes to the pro forma financial information.

As at the date of this announcement, Management of RBS Holdings N.V. is not aware of any matters that could impact the results and financial position as presented in the pro forma financial information.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010

	RBS Holdings N.V.(1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3)(4) €m
Assets			
Cash and balances at central banks	8,323	8,142	181
Loans and advances to banks	26,705	25,246	1,459
Loans and advances to customers	44,496	37,476	7,020
Debt securities	52,260	23,294	28,966
Equity shares	22,634	21,131	1,503
Settlement balances	3,573	3,399	174
Derivatives	28,272	25,837	2,435
Other assets	14,119	10,481	3,638
Total assets	200,382	155,006	45,376
Liabilities			
Deposits by banks	31,985	10,682	21,303
Customer accounts	54,905	50,258	4,647
Debt securities in issue	53,411	46,042	7,369
Settlement balances and short positions	5,202	4,936	266
Derivatives	35,673	31,467	4,206
Other liabilities	14,234	9,049	5,185
Total liabilities	195,410	152,434	42,976
Equity			
Non-controlling interests	24	10	14
Shareholders of the parent company	4,948	2,562	2,386
Total equity	4,972	2,572	2,400
Total equity and liabilities	200,382	155,006	45,376

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 proposed to be transferred to RBS plc over the period up until 31 December 2013. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 assuming the Proposed Transfers had occurred at that date.
- (4) As part of the Proposed Transfers it is assumed that all intercompany transactions are settled and that the retained business is refinanced according to its funding needs.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2010

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,427	986	441
Fees and commissions receivable	1,152	1,019	133
Fees and commissions payable	214	113	101
Income from trading activities	1,131	1,074	57
Other operating (loss)/income	(52)	108	(160)
Non-interest income	2,445	2,314	131
Total income	3,872	3,300	572
Operating expenses	(3,380)	(3,035)	(345)
Profit before impairment losses	492	265	227
Impairment losses	(67)	93	(160)
Operating profit before tax	425	358	67
Tax (charge)/credit	(302)	(303)	1
Profit for the year from continuing operations	123	55	68
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(2)	-	(2)
Shareholders of parent company	125	55	70

For notes to this table refer to page A 1-7.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2009

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,834	1,546	288
Fees and commissions receivable	1,506	1,297	209
Fees and commissions payable	(483)	(455)	(28)
(Loss)/income from trading activities	(303)	(634)	331
Other operating loss	(1,157)	(724)	(433)
Non-interest (loss)/income	(437)	(516)	79
Total income	1,397	1,030	367
Operating expenses	(4,621)	(3,914)	(707)
Loss before impairment losses	(3,224)	(2,884)	(340)
Impairment losses	(1,623)	(1,055)	(568)
Operating loss before tax	(4,847)	(3,939)	(908)
Tax credit/(charge)	465	586	(121)
Loss for the year from continuing operations	(4,382)	(3,353)	(1,029)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(1)	-	(1)
Shareholders of parent company	(4,381)	(3,353)	(1,028)

For notes to this table refer to page A 1-7.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2008

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	2,835	2,437	398
Fees and commissions receivable	1,681	1,457	224
Fees and commissions payable	(374)	(457)	83
Loss from trading activities	(7,716)	(5,494)	(2,222)
Other operating loss	(1,763)	(1,816)	53
Non-interest (loss)/income	(8,172)	(6,310)	(1,862)
Total income/(loss)	(5,337)	(3,873)	(1,464)
Operating expenses	(7,844)	(4,956)	(2,888)
Loss before impairment losses	(13,181)	(8,829)	(4,352)
Impairment losses	(2,920)	(1,973)	(947)
Operating loss before tax	(16,101)	(10,802)	(5,299)
Tax credit/(charge)	2,736	2,331	405
Profit/(loss) for the year from continuing operations	(13,365)	(8,471)	(4,894)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	15	-	15
Shareholders of parent company	(13,380)	(8,471)	(4,909)

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the income and expenses relating to the Proposed Transfers for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the income and expenses for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 assuming the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

1 Basis of preparation

The pro forma financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010, and for the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008 respectively, has been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the IASB and adopted by the European Union. The financial information has been extracted from audited financial information for the year ended 31 December 2010 contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011 and does not reflect subsequent events.

The pro forma financial information has been prepared on the following basis:

- The pro forma financial information has been prepared on the basis of management's best estimate of the relevant third party assets and liabilities of RBS N.V. that will be transferred to RBS plc.
- The pro forma condensed consolidated statement of financial position of RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 is presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 31 December 2010.
- The pro forma condensed consolidated income statements of RBS Holdings N.V. for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 respectively, are presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.
- Assets and liabilities to be transferred are presented based on their carrying values determined under IFRS. The allocation of equity was assessed on a global basis to reflect the expected level of capital support required by the transferring and retained businesses. Pre-existing intra-group funding was treated as settled upon transfer with new funding allocated as needed to reflect the financing needs of the transferring and retained businesses. Certain modifications were applied where, in the opinion of management, material non-recurring profit and loss items could be allocated more reliably on an individual basis.
- The Proposed Transfers are subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures, any of which may significantly change the pro forma information from that presented.

The same accounting policies were followed in the pro forma financial information as were applied in the preparation of RBS Holdings N.V. financial statements for the year ended 31 December 2010.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

2 Businesses to be transferred as part of the Proposed Transfers

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). The Proposed Transfers comprise a number of subsidiary companies and specific product portfolios together with associated hedging. RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"); these are part of the retained businesses.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

It is not certain whether such transfers (or any of them) will be effected at the value used for the pro forma financial information. No person should place any reliance on the pro forma financial information in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the assets and liabilities to be transferred or retained, the eventual manner in which such assets and liabilities are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this pro forma financial information should be taken as (or is) a representation that any of the assets and liabilities referred to will be transferred or retained, whether in a manner consistent with the figures contained in this pro forma financial information, in accordance with the timing set out above, or at all. For the avoidance of doubt, this pro forma financial information has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person.

3 Overview of RBS Holdings N.V. after the Proposed Transfers

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

ANHANG 2: UNGEPRÜFTER ZWISCHENBERICHT 2011 DER EMITTENTIN

The Royal Bank of Scotland N.V.

**Abbreviated Interim Financial Report for the half year ended
30 June 2011**

Amsterdam, 31 August 2011

The Royal Bank of Scotland N.V.
Abbreviated interim financial report for the half year ended 30 June 2011

Contents	Page
Management's report on the abbreviated interim financial statements	3
Abbreviated interim financial statements	4
Basis of presentation	5
Company income statement	6
Company statement of financial position	7
Appendix - RBS Holdings N.V. Interim Financial Report for the half year ended 30 June 2011 (omitted)	8

Management's report on the abbreviated interim financial statements

The Managing Board confirms that, to the best of its knowledge the abbreviated interim financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. and, the appendix to the Abbreviated Interim Financial Report for the half year ended 30 June 2011, gives a true and fair view, in all material respects, of its state of affairs during the first half 2011 and describes the material risks that The Royal Bank of Scotland N.V. is facing.

Amsterdam,
31 August 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Abbreviated interim financial statements

Basis of presentation

On the basis of article 403 of part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam.

Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. In accordance with the AFM Transparency Directive, which is effective as of 1 January 2009, the interim financial statements of an Issuer which is not required to prepare and file consolidated financial statements, should include in the abbreviated balance sheet and in the abbreviated income statement the same items as were included in the latest published financial statements. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the interim condensed consolidated financial statements for the half year ended 30 June 2011 of RBS Holdings N.V., dated 30 August 2011.

The income statement and statement of financial position as presented on pages 6 and 7 of this report are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and statement of financial position on pages 65 up to and including 68 of the RBS Holdings N.V. Interim Financial Results for the half year ended 30 June 2011, dated 30 August 2011, which is included as an appendix to this report.

Both the abbreviated interim financial statements of RBS N.V. and the interim condensed consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the half year ended 30 June 2011 are unaudited.

The condensed consolidated interim financial statements of RBS Holdings N.V. for the half year ended 30 June 2011 are presented in accordance with International Accounting Standard 34 Interim Financial Reporting. The condensed consolidated interim financial statements for the half year ended 30 June 2011 of RBS Holdings N.V. do not include all the information and disclosures required in the annual financial statements and should be read in conjunction with the RBS Holdings N.V.'s audited Annual Report and Accounts as at 31 December 2010, which was prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') and adopted by the European Union ('EU').

RBS N.V.
Company income statement
for the half year ended 30 June 2011 (unaudited)

	First half 2011	First half 2010
Net interest income	254	450
Results from consolidated subsidiaries	130	(225)
Non-interest income	268	862
Total Income	652	1,087
Operating expenses	(1,104)	(1,469)
Impairment losses	(1,090)	(90)
Operating loss before tax	(1,542)	(472)
Tax credit/(charge)	86	(74)
Profit from discontinued operations	22	(17)
Loss for the reporting period	(1,434)	(563)
Non-controlling interests	-	-
Loss attributable to controlling interests	(1,434)	(563)

RBS N.V.
Company balance sheet
at 30 June 2011 (unaudited)

	30 June 2011 €m	31 December 2010 €m
Assets		
Cash and balances at central banks	12,973	7,321
Loans and advances to banks	46,040	35,113
Loans and advances to customers	31,858	44,844
Debt securities	50,972	53,048
Equity shares	2,150	21,805
Settlement balances	877	3,389
Derivatives	13,165	27,582
Intangible assets	82	95
Property, plant and equipment	69	80
Deferred taxation	1,426	5,163
Prepayments, accrued income and other assets	11,156	9,250
Assets of disposal groups	57,159	1,966
Total assets	227,927	209,656
Liabilities and equity		
Deposits by banks	62,493	42,554
Customer accounts	35,079	62,986
Debt securities in issue	26,211	49,778
Settlement balances and short positions	2,213	4,982
Derivatives	16,511	34,743
Accruals, deferred income and other liabilities	3,020	3,275
Retirement benefit liabilities	71	73
Deferred taxation	45	47
Subordinated liabilities	4,350	4,661
Liabilities of disposal groups	73,823	1,602
Controlling interests	4,111	4,955
Non-controlling interests	-	-
Total liabilities and equity	227,927	209,656

ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2010

Amsterdam, 28 April 2011
KVK number: 33002587

2	Management's report on the abbreviated financial statements
3	Basis of presentation
3	Corporate governance
4	Company income statements
5	Company balance sheets
6	Independent auditor's report

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2010 and for the year then ended.

Amsterdam, 28 April 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2010 dated 28 March 2011.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'Group' refers to RBS Holdings and its consolidated subsidiaries. The term 'RBS Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc whose shareholding in RFS Holdings B.V. ('RFS Holdings') was increased to 97.7% as at 31 December 2010. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within the RBS Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank. As announced on 1 April 2010, RBS N.V. has appointed new Supervisory and Managing Boards. As a result of legal separation RBS N.V. no longer consolidates the interests of ABN AMRO Bank N.V. and its results are classified as discontinued operations. Results for 2009 have been re-presented accordingly.

The Group is majority owned by RBS Group and therefore the presentation of the abbreviated financial statements has been aligned with that of RBS Group, the ultimate parent company. Further details of the reclassifications are provided in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 102. The changes do not affect the Group's accounting policies, results, total assets or total liabilities. The presentation of comparatives has been aligned accordingly.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 189 to 192 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2010, dated 28 March 2011.

An unqualified auditor's report was provided on the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 199 to 200.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2010 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2010 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 102 to 112 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2010 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we kindly refer you to the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V.

Subsequent events

RBS Holdings N.V. announced on 19 April 2011 the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to The Royal Bank of Scotland plc. For further details on this announcement please visit <http://www.investors.rbs.com>.

Company income statements

for the year ended 31 December 2010

	2010	2009*
	€m	€m
Net interest income	833	1,518
Results from consolidated subsidiaries	(100)	(130)
Non-interest income/(loss)	2,374	(1,050)
Total income	3,107	338
Operating expenses	2,620	3,819
Impairment losses/ (reversals)	(115)	1,500
Operating profit/(loss) before tax	602	(4,981)
Tax (charge)/credit	(282)	581
Profit/(loss) from continuing operations	320	(4,400)
Loss from discontinued operations, net of tax	(122)	(114)
Profit/(loss) for the year	198	(4,514)

*Comparatives for 2009 have been re-presented for the classification of the Dutch State acquired businesses as discontinued operations

Company balance sheets

as at 31 December 2010

	2010	2009
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	7,321	27,026
Loans and advances to banks	35,113	132,813
Loans and advances to customers	44,844	145,374
Debt securities	53,048	117,711
Equity shares	21,805	15,305
Settlement balances	3,389	10,442
Derivatives	27,582	53,419
Intangible assets	95	300
Property, plant and equipment	80	1,187
Deferred tax	5,163	4,980
Prepayments, accrued income and other assets	9,250	12,302
Assets of disposal groups	1,966	3,766
Total assets	209,656	524,625
Liabilities and equity		
Deposits by banks	42,554	143,770
Customer accounts	62,986	198,748
Debt securities in issue	49,778	73,322
Settlement balances and short positions	4,982	11,086
Derivatives	34,743	58,871
Accruals, deferred income and other liabilities	3,275	7,431
Retirement benefit liabilities	73	123
Deferred tax	47	65
Subordinated liabilities	4,661	6,573
Liabilities of disposal groups	1,602	12,321
Shareholders equity attributable to the parent company	4,955	12,315
Total liabilities and equity	209,656	524,625

Independent auditors' report

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of The Royal Bank of Scotland N.V.

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2010 and income statement for the year 2010 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V. dated 28 March 2011 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the independent auditor's report on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., dated 28 March 2011. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of any events that occurred subsequent to the date of the independent auditor's report on the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 28 March 2011.

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

Amsterdam, 28 April 2011

ANHANG 4: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN

The Royal Bank of Scotland N.V.

(Previously named ABN AMRO Bank N.V.)

Abbreviated Financial Statements 2009

Amsterdam, 29 April 2010

KVK number: 33002587

Table of contents

Management's report on the abbreviated financial statements	3
Basis of Presentation	4
Company Income Statement	5
Company Balance Sheet	6
Auditor's Report	7

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge that the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ("RBS N.V.")

Amsterdam, 29 April 2010

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Petri Hofsté
Chief Financial Officer

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) is not required to publish financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholders of RBS N.V. have agreed to this in a declaration of consent, dated 29 April 2010 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2009 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the 2009 Annual Report dated 26 March 2010.

Following the legal demerger of the Dutch State acquired business into the new ABN ARMO Bank N.V. (formerly named ABN AMRO II N.V.) on 6 February 2010, the legal entity ABN AMRO Bank N.V., was renamed The Royal Bank of Scotland N.V.. After the legal separation of ABN AMRO Bank N.V. from ABN AMRO Holding N.V. through a sale of the shares in ABN ARMO Bank N.V. to ABN AMRO Group N.V. a company wholly held by the Dutch State on 1 April 2010, ABN AMRO Holding N.V. was renamed RBS Holdings N.V.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the ABN AMRO Bank N.V. income statement and balance sheet on page 180 to 181 of the ABN AMRO Holding N.V. 2009 Annual Report, dated 26 March 2010.

An unqualified auditor's report was provided on the 2009 consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. included in that Annual Report on page 193 to 194.

The consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. for the year ended 31 December 2009 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2009 and for the year then ended of ABN AMRO Holding N.V. We refer to page 82 to 99 of the ABN AMRO Holding N.V. 2009 Annual Report for the description of the company's accounting policies.

RBS N.V.**Company income statement for 2009***(in millions of euros)*

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
Net interest income	3,283	4,382
Results from consolidated subsidiaries	250	(509)
Net commissions	1,233	1,546
Trading income	1,146	(9,765)
Results from financial transactions	(1,932)	(565)
Other operating income/ (loss)	(168)	170
Total operating income	<u>3,812</u>	<u>(4,741)</u>
Operating expenses	6,509	7,888
Provision loan losses	<u>2,355</u>	<u>3,169</u>
Operating profit/ (loss) before tax	<u>(5,052)</u>	<u>(15,798)</u>
Taxes	(535)	(2,757)
Discontinued operations	<u>3</u>	<u>6,940</u>
Profit/ (loss) for the year	<u>(4,514)</u>	<u>(6,101)</u>

RBS N.V.**Company balance sheet at 31 December 2009***(in millions of euros)*

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
<i>Assets</i>		
Cash and balances at central banks	27,026	4,184
Financial assets held for trading	74,495	208,132
Financial investments	109,278	94,144
Loans and receivables - banks	142,272	163,197
Loans and receivables - customers	143,613	193,527
Equity accounted investments	8,316	10,097
Property and equipment	1,187	1,319
Goodwill and other intangible assets	300	674
Assets of businesses held for sale	3,766	418
Accrued income and prepaid expenses	4,580	5,499
Tax assets	5,526	4,653
Other assets	4,266	11,498
Total assets	<u>524,625</u>	<u>697,342</u>
<i>Liabilities and Equity</i>		
Financial liabilities held for trading	60,177	189,886
Due to banks	148,833	154,423
Due to customers	196,237	232,367
Issued debt securities	72,817	74,674
Provisions	1,275	1,113
Liabilities of businesses held for sale	6,573	484
Accrued expenses and deferred income	5,594	6,880
Tax liabilities	157	278
Other liabilities	8,424	8,964
Subordinated liabilities	12,223	11,147
Shareholders equity attributable to the parent company	12,315	17,130
Minority interests	-	(4)
Total liabilities and equity	<u>524,625</u>	<u>697,342</u>

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of
The Royal Bank of Scotland N.V.
Amsterdam

Date
29 April 2010

From
M.B. Hengeveld

Reference

Auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2009 and income statement for the year 2009 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 5 and 6 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report of ABN AMRO Holding N.V. dated 26 March 2010 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain all the disclosures required by International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union. Reading the abbreviated financial statements, therefore, is not a substitute for reading the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the auditor's report on the consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V., dated 26 March 2010. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of events that occurred subsequent to the date of the auditor's report on the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2009 consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified auditors' report thereon dated 26 March 2010.

Deloitte Accountants B.V.

Signed by M.B. Hengeveld
Amsterdam, 29 April 2010

5. Im Basisprospekt für Optionsscheine und im REX Basisprospekt wird im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Absatz mit der Überschrift „**Einsehbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (e)-(g) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin;
- (c) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (d) die Finanzinformationen 2009 der Emittentin;
- (e) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (f) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (g) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

6. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Absatz mit der Überschrift „**Einsehbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (e)-(h) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin;
- (c) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (d) die Finanzinformationen 2009 der Emittentin;
- (e) der Basisprospekt 2009 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (f) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (g) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (h) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

7. Im Basisprospekt für Optionsscheine und im REX Basisprospekt wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen;
- (c) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011;
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (e) der Geschäftsbericht 2009; und
- (f) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(e) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Das in (f) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(f) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

8. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen;
- (c) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011;
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (e) der Geschäftsbericht 2009;
- (f) die Bedingungen 2009; und
- (g) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(e) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (f)-(g) genannten Dokumente wurden bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(g) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

9. Anhänge, die zuvor einem der Basisprospekte beigefügt waren, werden entfernt.

London, 1. Dezember 2011

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

15. JULI 2011

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

ROHSTOFFANLEIHEN,

ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN,

FONDSANLEIHEN,

INDEXANLEIHEN,

AKTIENANLEIHEN,

AKTIENKORBANLEIHEN

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V.

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für Rohstoffanleihen, Rohstoff-Terminkontraktanleihen, Fondsanleihen, Indexanleihen, Aktienanleihen und Aktienkorbanleihen (die „**Wertpapiere**“), die von der The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) am oder nach dem

Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 5. April 2011 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. April 2011 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	30
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE	53
ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011	58
ANHANG 2: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN	59
ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN	60
VERANTWORTLICHE PERSONEN	61
WICHTIGE HINWEISE	62
BESTEUERUNG	63
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	77
ALLGEMEINE ANGABEN	81
PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	88
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	89
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	94
[KNOCK-IN] [QUANTO] [ROHSTOFFANLEIHEN] [ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN]	94
[KNOCK-IN] [QUANTO] FONDSANLEIHEN	111
[KNOCK-IN] [QUANTO] INDEXANLEIHEN	134
[KNOCK-IN] [QUANTO] AKTIENANLEIHEN	154
[KNOCK-IN] [QUANTO] AKTIENKORBANLEIHEN	178
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 5. April 2011 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 19. April 2011 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „Emittentin“ oder „RBS N.V.“)
- Garantin:** RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „Garantin“ oder „RBS Holdings“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „Garantie“).

Geschichte und Gründung:

Die RBS N.V. ist eine am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die RBS N.V. ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Der eingetragene Sitz der RBS N.V. befindet sich in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS N.V. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBS Holdings, einer am 30. Mai 1990 nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft. Der eingetragene Sitz der RBS Holdings befindet sich in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS Holdings hat eine Tochtergesellschaft, die RBS N.V., die wiederum verschiedene Tochtergesellschaften hat.

Der Begriff „**Gruppe**“ in diesem Prospekt bezieht sich auf RBS Holdings und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBSG**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland Group plc, und „**RBSG-Gruppe**“ bezieht sich auf die RBSG und ihre nach den *International Financial Reporting Standards* konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBS**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland plc.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die niederländische Zentralbank (De Nederlandsche Bank) zugelassene und beaufsichtigte Bank.

Die Emittentin ist in Europa, im Nahen Osten und Afrika (EMEA), in Amerika und Asien tätig. Zum 31. Dezember 2010 hatte die Gruppe ein konsolidiertes Vermögen in Höhe von EUR 200 Mrd.

Die RBS Holdings und die RBS N.V. sind Teil der RBSG-Gruppe. Die RBSG ist die Muttergesellschaft einer weltweit tätigen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe. Mit Hauptsitz in Edinburgh, ist die RBSG-Gruppe im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochtergesellschaften, RBS, National Westminster Bank Public Limited Company („**NatWest**“) und RBS N.V. tätig. Sowohl die RBS als auch NatWest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist Citizens Financial Group, Inc., die Tochtergesellschaft der RBS, eine Handelsbankengruppe.

Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur der Gruppe:

Die Gruppe umfasst die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- *Global Banking & Markets* (Globales Bankgeschäft und Märkte, „**GBM**“): Der Unternehmensbereich GBM bietet im Bankgeschäft bedeutenden Unternehmen und Finanzinstituten weltweit eine breite Palette von Kredit- und Eigenkapitalfinanzierungen, Risikomanagement und Investmentdienstleistungen an. Der Unternehmensbereich GBM innerhalb von RBS Holdings ist in vier Hauptgeschäftsbereiche aufgeteilt: *Global Lending* (Globales Kreditgeschäft), *Equities* (Aktiengeschäft), *Short Term Markets & Funding* (Kurzfristige Märkte und Finanzierung) und *Local Markets* (Lokale Märkte).
- *Global Transaction Services* (Globale Transaktionsdienstleistungen, „**GTS**“): GTS bietet als globale Transaktionsdienstleistungen *Global Trade Finance* (Globale Handelsfinanzierung), *Transaction Banking* (Transaktionsbankgeschäft) und *International Cash Management* (Internationales Liquiditätsmanagement) an.
- *Central Items* (Zentralbereiche): Der Unternehmensbereich *Central Items* umfasst Gruppen- und Zentralbereiche, wie z.B. *Treasury* (Finanzabteilung), *Capital Management* und *Finance* (Eigenmittelverwaltung und Finanzierung), das Risikomanagement, die Rechtsabteilung, die Unternehmenskommunikation und die Personalabteilung. *Central Items* verwaltet das Kapital der Gruppe, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und bietet Dienstleistungen für das Filialnetz.
- *Non-Core Segment* (Nicht-Kernabteilung): Die Nicht-Kernabteilung umfasst eine Reihe von Geschäftsbereichen und gesondert verwalteten Vermögensportfolien, die die Gruppe im Rahmen der Strategie der RBSG-Gruppe für das Nicht-Kernvermögen abzuwickeln bzw. zu veräußern beabsichtigt. Es umfasst auch bei der RBS N.V.

verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten, das/die noch nicht verkauft, abgewickelt oder alternativ durch die Mitglieder des Konsortiums (nachstehend definiert) übertragen werden, und an dem/den jedes Mitglied des Konsortiums eine gemeinsame und unmittelbare Beteiligung hat.

Global Banking & Markets, Global Transaction Services und Central Items stellen die Kernbereiche der Gruppe dar.

Diese Geschäftsbereiche sind Teil der globalen Geschäftseinheiten der RBSG-Gruppe, die durch verschiedene juristische Personen handeln. Die Strategie der Gruppe ist Teil der gesamten Unternehmensstrategie der RBSG-Gruppe. Die RBS Holdings ist in Kern- und Nicht-Kernbereiche restrukturiert worden. Die RBSG-Gruppe wird voraussichtlich die Geschäftsbereiche Vermögenswerte und Portfolien innerhalb des Nicht-Kernbereiches bis 2013 im Wesentlichen abgewickelt bzw. veräußert haben, und die RBSG-Gruppe hat die Veräußerung der Unternehmen in Lateinamerika, Asien, Europa und im Nahen Osten vollzogen.

Abspaltung der ABN AMRO Gruppe:

Am 17. Oktober 2007 hat die RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“), die zu der Zeit von der RBSG, Fortis N.V., Fortis S.A./N.V., Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. und Banco Santander, S.A. („**Santander**“) gehalten wurde, den Erwerb der ABN AMRO Holding N.V. abgeschlossen. Am 1. April 2010 wurden die Aktien der ABN AMRO Bank N.V. auf die ABN AMRO Group N.V., eine Holding-Gesellschaft für die Beteiligung des niederländischen Staates, übertragen, und die ABN AMRO Holding N.V. wurde in RBS Holdings N.V. umfirmiert. Dies kennzeichnete im Wesentlichen den Abschluss der Restrukturierung der Tätigkeit der ABN AMRO Holding N.V. gemäß der Vereinbarung zwischen der RBSG, dem niederländischen Staat und Santander (die „**Mitglieder des Konsortiums**“).

Am 31. Dezember 2010 wurde das Stammkapital der RFS Holdings in der Weise geändert, dass nunmehr ca. 98% des ausgegebenen Stammkapitals der RFS Holdings von der RBSG gehalten wird, und der Rest wird von Santander und dem niederländischen Staat gehalten. Letztendlich soll die

RFS Holdings eine 100%-ige Tochtergesellschaft der RBSG werden.

**Geplante Übertragung von
Aktivitäten:**

Am 19. April 2011 hat die RBS N.V. mitgeteilt, dass sie, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, einer geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftsaktivitäten auf die RBS zugestimmt hat (die „**Geplanten Übertragungen**“). Es wird erwartet, dass die Geplanten Übertragungen in mehreren Stufen bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt werden. Ein großer Teil der Geplanten Übertragungen (einschließlich der Übertragung bestimmter, von der RBS N.V. ausgegebener Wertpapiere) soll den Planungen zufolge bis Ende 2012 erfolgt sein. Die Geplanten Übertragungen beinhalten eine Ersetzung der Emittentin für eine Vielzahl der von der RBS N.V. begebenen Wertpapiere. Dies wird auch für einen Teil oder alle der von der RBS N.V. zwischen dem 19. April 2011 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Geplanten Übertragungen begebenen Wertpapiere gelten.

**Zusammenfassung der
konsolidierten
Finanzinformationen der RBS
Holdings:**

Die folgenden Tabellen fassen bestimmte Finanzinformationen der RBS Holdings für ihre zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre zusammen. Diese sind dem geprüften Jahresabschluss der RBS Holdings für das Geschäftsjahr 2010 entnommen, der gemäß den von der Europäischen Union anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften (*International Financial Reporting Standards*) erstellt wurde.

Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. wurde am 01. April 2010 vollzogen. Daher konsolidiert die Gruppe nicht länger die Beteiligung an der ABN AMRO Bank N.V., und deren Ergebnisse werden als eingestellte Geschäftsaktivitäten erfasst. Die Ergebnisse für das Jahr 2009 sind entsprechend angepasst neu dargestellt. Die Gruppe wird mehrheitlich von der RBSG-Gruppe gehalten; vor diesem Hintergrund wurde die Darstellung der Finanzausweise an jene der RBSG, der Konzernobergesellschaft der RBS Holdings, angepasst. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ergebnisse oder Gesamtaktiva bzw. - passiva der Gruppe. Die Darstellung der Vergleiche wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Operativer Gewinn/(Verlust) vor Steuern	425	(4.847)
Steuern (Erhebung)/Gutschrift	(302)	465
Gewinn/(Verlust) aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten	123	(4.382)
Gewinn/(Verlust) aus eingestellten Geschäftsaktivitäten, ohne Steuern	985	(18)
Gewinn/(Verlust) für das Geschäftsjahr	1.108	(4.400)

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Darlehen und Vorauszahlungen	71.201	257.677
Fremdkapitalwertpapiere und Aktien	74.894	102.036
Derivate und Saldenausgleiche	31.845	60.790
Sonstige Vermögenswerte	22.442	48.842
Summe der Aktiva	200.382	469.345

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Nachrangige Verbindlichkeiten	6.894	14.666
Einlagen	86.890	246.046
Derivate, Saldenausgleiche und Short-Positionen	40.875	70.462
Sonstige Verbindlichkeiten	60.751	119.255
Auf die Gesellschafter der Konzernobergesellschaft entfallendes Eigenkapital	4.948	18.880
Minderheitsbeteiligungen	24	36
Summe der Passiva	200.382	469.345

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)
	(Prozent)	
Harte Kernkapitalquote (<i>Core Tier 1 ratio</i>)	8,7	16,9
Kernkapitalquote (<i>Tier 1 ratio</i>)	11,0	19,9
Gesamtkapitalquote	15,8	25,5

**Geschäftszahlen der Emittentin
für das Jahr 2010:**

Die Emittentin verzeichnete für 2010 einen Gewinn in Höhe von EUR 198 Mio. Ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 210 Mrd. zum 31. Dezember 2010.

Rating der Emittentin:

Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die Kreditratings¹ der Emittentin, die durch Moody's Investor Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investor Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“) und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“) vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Positiv
Standard & Poor's	A+	A-1	Stabil
Fitch Ratings	AA-	F1+	Stabil

• **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien

¹ Zum Datum dieses Basisprospekts sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der Europäischen Kommission gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner

Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- ***Fitch Ratings Definitionen***

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“,

„C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die

nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Gruppe von Bedeutung:

- Die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die Weltwirtschaft und die Instabilität der globalen Finanzmärkte beeinträchtigt und wird hierdurch weiter beeinträchtigt werden.
- Ein umfangreiches Programm der RBSG-Gruppe zur Restrukturierung und Verkürzung der Bilanz dauert an. Insbesondere haben die Führungsgremien der RBSG, RBS, RBS Holdings und RBS N.V. am 19. April 2011 den geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten von der RBS N.V. auf die RBS zugestimmt. Dieses Programm zur Restrukturierung und Verkürzung der Bilanz kann den Geschäftsbetrieb der Gruppe, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage, die Eigenkapitalquoten und die Liquidität beeinträchtigen sowie den Wert von Wertpapieren nachteilig beeinflussen, die von der RBS N.V. begeben wurden.
- Ein Risiko des Geschäfts der Gruppe liegt im Fehlen von Liquidität, und der Zugang der Gruppe zu Liquidität ist eingeschränkt und wird eingeschränkt bleiben.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern erheblich beeinträchtigt und kann durch weitere Verschlechterungen noch weitergehend beeinflusst werden, u.a. durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen.
- Die tatsächliche oder vermutete Verschlechterung der Bonität der Geschäftspartner der Gruppe hat die Gruppe beeinträchtigt und wird sie weiter beeinträchtigen.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-,

Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven und sich verdichtenden Märkten tätig. Wenn die Gruppe sich nicht erfolgreich entwickelt, werden ihr Geschäft und ihr Betriebsergebnis beeinträchtigt.
- Um die Unterstützung des britischen Schatzamts (*HM Treasury*) für die RBSG-Gruppe zu erhalten, ist es der Gruppe untersagt, in ihrem Ermessen stehende Zahlungen auf Coupons zu leisten und Ankaufsoptionen in Bezug auf bestimmte bestehende hybride Kapitalinstrumente der Gruppe auszuüben. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe zur Gewinnung neuen Kapitals im Wege der Ausgabe von Wertpapieren beeinträchtigen.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gruppe und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die

Finanzlage der Gruppe auswirken.

- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Die Gruppe unterliegt Risiken hinsichtlich der strafrechtlichen Ermittlungen durch das *United States Department of Justice* (Justizministerium der Vereinigten Staaten) im Hinblick auf Ihre Dollar-Clearing-Aktivitäten.
- Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. (damaliger Firmenname) hat wechselseitige Haftungsverhältnisse zur Folge, die die rechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten für Anleger verändern.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Die Gruppe ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Steuergesetzgebung und ihre Auslegung ändern und dass sich die Körperschaftsteuer- und andere Steuersätze in den Jurisdiktionen erhöhen, in denen sie tätig ist.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Das Geschäft der Gruppe sowie ihre Erträge können durch geopolitische Bedingungen beeinträchtigt werden.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Risikofaktoren unterliegt die Gruppe Risiken, die sich aus der

Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) sowie aus zwei Absicherungsverträgen, die von der RBS in Verbindung mit bestimmten, der RBS N.V. und ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften zuzurechnenden Vermögenswerten und Risikopositionen abgeschlossen wurden, ergeben.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Ausgabepreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber

mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren, (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Zinsarten unter den Wertpapieren und (x) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Fonds, Indizes, Aktien oder Aktienkörbe).

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“)

und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapier-spezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapier-spezifischen Produktbedingungen wiederholen, vervollständigen oder anpassen, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Rohstoffe (einschließlich Terminkontrakte auf Rohstoffe), Fonds, Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“).

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen der Wertpapierinhaber nicht von einem Anstieg des Kurses, Preises oder Stands des Basiswerts über den von der Emittentin festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts am Preisfeststellungstag (der „**Basispreis**“) hinaus profitiert, und der Wertpapierinhaber im Fall einer Reduzierung des Kurses, Preises oder Stands des Basiswerts einen Verlust erleidet.

Die Emittentin wird nach automatischer Ausübung an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag oder (falls der Basiswert ein Index ist) nach Kündigung im Fall eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index

(i) einen auf den Nominalbetrag bezogenen Barbetrag des maßgeblichen Wertpapiers, gegebenenfalls abzüglich

Kosten, (der „**Auszahlungsbetrag**“ oder der „**Auszahlungsbetrag 1**“) zahlen oder

(ii) einen Barbetrag, der sich auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere bezieht, gegebenenfalls abzüglich Kosten, (der „**Auszahlungsbetrag 2**“) zahlen oder

(iii) (falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienkorb ist) den Basiswert (die „**Aktienanzahl**“) – unter Berücksichtigung des gegebenenfalls anwendbaren Bezugsverhältnisses – liefern, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapiere, die die Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Auszahlungsbetrags 1 oder des Auszahlungsbetrags 2 vorsehen, werden als „**Wertpapiere mit Barabrechnung**“ bezeichnet. Die Wertpapiere, die die Lieferung der Aktienanzahl vorsehen, werden als „**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“ bezeichnet.

Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere, die **keine Knock-in Wertpapiere** sind, können vorsehen, dass die Emittentin die alleinige Wahl hat, ob der Auszahlungsbetrag 1 oder 2 gezahlt wird bzw. ob eine Barabrechnung oder eine physische Lieferung erfolgt, und dass dieses Wahlrecht der Emittentin lediglich zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt wird.

Alternativ können die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere, die keine Knock-in Wertpapiere sind, vorsehen, dass

(i) der Auszahlungsbetrag oder der Auszahlungsbetrag 1, d.h. der auf den Nominalbetrag bezogene Betrag, gezahlt wird, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts am Bewertungstag (der „**Endgültige Referenzpreis**“) höher ist als der Basispreis oder diesem entspricht oder

(ii) der Auszahlungsbetrag 2, d.h. der Betrag, der sich auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere bezieht, gezahlt wird oder die Aktienanzahl geliefert wird, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als

der Basispreis ist.

Im Fall von **Knock-in Wertpapieren** hängt die Rückzahlung davon ab, ob ein Knock-in Ereignis während eines in den Endgültigen Bedingungen als „**Beobachtungszeitraum**“ angegebenen Zeitraums eintritt. Ein „**Knock-in Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts niedriger als ein bestimmter Schwellenwert ist oder diesem entspricht. Dieser Schwellenwert wird „**Knock-in Barriere**“ genannt und wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Knock-in Wertpapiere können nach automatischer Ausübung an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag oder (falls der Basiswert ein Index ist) nach Kündigung im Fall eines vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index, wie nachfolgend beschrieben, zurückgezahlt werden:

(i) falls ein **Knock-in Ereignis nicht eingetreten** ist (d.h. der Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums stets höher als die Knock-in Barriere ist) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Auszahlungsbetrags 1 oder

(ii) falls ein **Knock-in Ereignis eingetreten** ist (welcher der folgenden Fälle anwendbar ist, wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben)

(a) (x) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Auszahlungsbetrags 1 oder (y) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 2 oder Lieferung der Aktienanzahl nach alleiniger Wahl der Emittentin, oder

(b) (x) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Auszahlungsbetrags 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder (y) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 2 oder Lieferung der Aktienanzahl, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist, oder

(c) (x) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder (y) nach alleiniger Wahl

der Emittentin durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 2 oder Lieferung der Aktienanzahl, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist.

Die Wertpapiere werden verzinst. Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob Zinsen als ein Festbetrag gezahlt werden oder ob sie auf der Grundlage eines jährlichen festen Zinssatzes, eines variablen Zinssatzes oder eines strukturierten Zinssatzes (z.B. abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts) errechnet werden. Die Endgültigen Bedingungen können weitere Angaben zur Verzinsung beinhalten. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, verbieten die Wertpapiere jedoch keinen Anspruch auf Dividenden.

Quanto Wertpapiere:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können die Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal (ein fester Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere) ausgestattet werden.

Ausgabepreis:

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das maßgebliche Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wert-

papieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mittei-

lung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt oder (falls der Basiswert ein Index ist) im Fall eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index gekündigt.

Im Fall einer solchen automatischen Ausübung oder Kündigung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Jede solche Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Die Wertpapiere können von den Wertpapierinhabern nicht vor ihrem Ausübungstag ausgeübt werden.

Kündigung durch die Emittentin:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und

Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird,

(ii) falls sich eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Störung der Absicherung der Emittentin (Absicherungsstörung) ereignet hat,

(iii) (falls der Basiswert ein Fonds ist) wenn eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Fondsstörung oder gegebenenfalls eine Marktstörung in Schwellenländern eingetreten ist,

(iv) (falls der Basiswert ein Index ist) wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), und

(v) (falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienkorb ist) wenn eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anpassungsereignisses eingetreten ist.

Kündigt die Emittentin in diesen Fällen, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden. Nur in Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen beinhalten, die eine

zugesicherte Mindestverzinsung oder ggf. sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, darf ein entsprechend zu zahlender Betrag nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung oder ggf. sonstigen zugesicherten Zahlungen.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren angegeben; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere angegeben. Sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies

vorsehen. Außerdem kann die Emittentin die Wertpapiere wie bei Eintritt einer Fondsstörung kündigen, wenn eine Marktstörung in Schwellenländern im Hinblick auf einen Fonds als Basiswert eintritt (siehe vorstehend unter „Kündigung durch die Emittentin“).

Abrechnungsstörung:

Liegt nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs vor, aufgrund dessen sie bei Wertpapieren mit physischer Lieferung eine Aktie oder die Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis liefern kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt der Lieferung festgelegt hat (eine „**Abrechnungsstörung**“), kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl oder der durch die Abrechnungsstörung betroffenen Aktie(n) kommen, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen. Außerdem kann die Emittentin bei Vorliegen einer Abrechnungsstörung statt der Lieferung der Aktienanzahl bzw. der durch die Abrechnungsstörung betroffenen Aktie(n), wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den sog. Barabrechnungspreis bei Störung zahlen. Die Abrechnungsstörung kann sich nachteilig auf die Festlegung des Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“ entspricht dem nach billigem Ermessen der Emittentin festgelegten (i) angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers bzw. (ii) angemessenen Marktwert der von einer Abrechnungsstörung betroffenen Aktie(n), jeweils abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen (i) aus den Wertpapieren bzw. (ii) aus den Wertpapieren im Hinblick auf die betroffene(n) Aktie(n) abgeschlossen wurden, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Kündigung durch die Emittentin“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der

Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der betreffenden Produktbedingung näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Rohstoffanleihen, Rohstoff-Terminkontraktanleihen, Fondsanleihen, Indexanleihen, Aktienanleihen und Aktienkorb-anleihen (die „Wertpapiere“) vor der Tätigkeit von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. (die „Garantin“) und der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „Emittentin“) vom 5. April 2011 und dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. April 2011 (zusammen das „Registrierungsformular“) sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fähigkeit (i) der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.), ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis

zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (*Risk Factors*) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren teilweise oder ganz wiederholen und, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren, zusätzliche Risikofaktoren enthalten. Falls die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, können sie ergänzt werden, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

2.1 Allgemeine Risiken

Die Wertpapiere sind mit besonderen Risiken verbunden

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Rohstoffe (einschließlich Terminkontrakte auf Rohstoffe), Fonds, Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin)) oder aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe (jeweils ein „**Basiswert**“).

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen der Wertpapierinhaber nicht von einer Erhöhung des Kurses, Preises oder Stands des Basiswerts über den von der Emittentin festgelegten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts am Preisfeststellungstag (der „**Basispreis**“) hinaus profitiert, und der Wertpapierinhaber im Fall einer Reduzierung des Kurses, Preises oder Stands des Basiswerts einen Verlust erleidet. „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“)) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Die Emittentin wird nach automatischer Ausübung an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag oder (falls der Basiswert ein Index ist) nach Kündigung im Fall eines in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index

(i) einen auf den Nominalbetrag bezogenen Barbetrag des maßgeblichen Wertpapiers, gegebenenfalls abzüglich Kosten, (der „**Auszahlungsbetrag**“ oder der „**Auszahlungsbetrag 1**“) zahlen oder

(ii) einen Barbetrag, der sich auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere bezieht, gegebenenfalls abzüglich Kosten, (der „**Auszahlungsbetrag 2**“) zahlen oder

(iii) (falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienkorb ist) den Basiswert (die „**Aktienanzahl**“) – unter Berücksichtigung des gegebenenfalls anwendbaren Bezugsverhältnisses – liefern,

wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapiere, die die Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Auszahlungsbetrags 1 oder des Auszahlungsbetrags 2 vorsehen, werden als „**Wertpapiere mit Barabrechnung**“ bezeichnet. Die Wertpapiere, die die Lieferung der Aktienanzahl vorsehen, werden als „**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“ bezeichnet.

Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere, die **keine Knock-in Wertpapiere** sind, können vorsehen, dass die Emittentin die alleinige Wahl hat, ob der Auszahlungsbetrag 1 oder 2 gezahlt wird bzw. ob eine Barabrechnung oder eine physische Lieferung erfolgt, und dass dieses Wahlrecht der Emittentin lediglich zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt wird. In diesem Fall weiß der Anleger nicht, ob er einen Auszahlungsbetrag oder den Basiswert erhalten wird.

Alternativ können die Endgültige Bedingungen der Wertpapiere, die keine Knock-in Wertpapiere sind, vorsehen, dass

(i) der Auszahlungsbetrag oder der Auszahlungsbetrag 1, d.h. der auf den Nominalbetrag bezogene Betrag, gezahlt wird, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts am Bewertungstag (der „**Endgültige Referenzpreis**“) höher ist als der Basispreis oder diesem entspricht oder

(ii) der Auszahlungsbetrag 2, d.h. der Betrag, der sich auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere bezieht, gezahlt wird oder die Aktienanzahl geliefert wird, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist.

Im Fall von **Knock-in Wertpapieren** hängt die Rückzahlung davon ab, ob ein Knock-in Ereignis während eines in den Endgültigen Bedingungen als „**Beobachtungszeitraum**“ angegebenen Zeitraums eintritt. Ein „**Knock-in Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts niedriger als ein bestimmter Schwellenwert ist oder diesem entspricht. Dieser Schwellenwert wird „**Knock-in Barriere**“ genannt und wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Knock-in Wertpapiere können nach automatischer Ausübung an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag oder (falls der Basiswert ein Index ist) nach Kündigung im Fall eines vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index, wie nachfolgend beschrieben, zurückgezahlt werden:

(i) falls ein **Knock-in Ereignis nicht eingetreten ist** (d.h. der Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts immer höher als die Knock-in Barriere während des Beobachtungszeitraums ist) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Auszahlungsbetrags 1 oder

(ii) falls ein **Knock-in Ereignis eingetreten ist** (welcher der der folgenden Fälle anwendbar ist, wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben)

- (a) (x) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Auszahlungsbetrags 1 oder (y) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 2 oder Lieferung der Aktienanzahl nach alleiniger Wahl der Emittentin, oder
- (b) (x) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Auszahlungsbetrags 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder (y) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 2 oder Lieferung der Aktienanzahl, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist, oder
- (c) (x) durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder (y) nach alleiniger Wahl der Emittentin durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 2 oder Lieferung der Aktienanzahl, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ihre gesamte Anlage verlieren können, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und sie werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt. Sie können von den Wertpapierinhabern nicht vor ihrem Ausübungstag ausgeübt werden.

Die Wertpapiere werden verzinst. Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob Zinsen als ein Festbetrag gezahlt werden oder ob sie auf der Grundlage eines jährlichen festen Zinssatzes, eines variablen Zinssatzes oder eines strukturierten Zinssatzes (z.B. abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts) errechnet werden. Die Endgültigen Bedingungen können weitere Angaben zur Verzinsung beinhalten. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, verbieten die Wertpapiere jedoch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland N.V. in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. Potenzielles Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter

bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.

- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an

Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Gesamtbetrag des Angebots

Der für eine Tranche von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht dem maximalen Gesamtbetrag der Wertpapiere dieser Tranche, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser Betrag auch tatsächlich begeben wird. Der Betrag der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) den für die Anleger verfügbaren Betrag der Wertpapiere reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Tranche von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Tranche von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Tranche der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume

auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „Anwendbare Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (iii) (falls der Basiswert ein Fonds ist) nach Eintritt einer Fondsstörung oder einer Marktstörung in Schwellenländern, (iv) (falls der Basiswert ein Index ist) wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen nach den Endgültigen Bedingungen vorgeschrieben sind), und (v) (falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienkorb ist) nach Eintritt eines Anpassungsereignisses, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form (die „Dematerialisierten Wertpapiere“) begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen. Sowohl bei Wertpapieren, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, als auch bei Wertpapieren, die in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft oder als Dematerialisierte Wertpapiere begeben werden, haftet die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland N.V. in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „Zahlstelle“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der betreffenden Produktbedingung genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen

dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsung

Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Wertpapierinhaber eines Wertpapiers mit fester Verzinsung (das „**festverzinsliche Wertpapier**“) ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieses Wertpapiers infolge von Änderungen des Marktzinssatzes fällt. Während sich der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers über die Laufzeit des Wertpapiers hinweg nicht verändert, verändert sich der Marktzinssatz in der Regel täglich. Bei einer Änderung des

Marktzinssatzes kann sich auch der Kurs eines festverzinslichen Wertpapiers ändern – allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Falls der Marktzinssatz steigt, kann der Kurs eines festverzinslichen Wertpapiers solange fallen, bis die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzinssatz für vergleichbare Emittenten entspricht. Nur wenn der Wertpapierinhaber eines festverzinslichen Wertpapiers das betreffende Wertpapier bis zu seiner Fälligkeit hält, sind Änderungen des Marktzinssatzes für ihn ohne Bedeutung, weil das Wertpapier in diesem Fall gemäß den Angaben in den Endgültigen Bedingungen zurückgezahlt wird.

Variabel verzinsliche Wertpapiere

Ein Wertpapier mit variabler Verzinsung (das „**variabel verzinsliche Wertpapier**“) ist häufig eine volatile Anlageform. Ein Wertpapierinhaber eines variabel verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung der Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren unmöglich.

Weder der gegenwärtige noch der historische Wert des betreffenden variablen Zinssatzes sollten als Anhaltspunkt für die künftige Entwicklung des variablen Zinssatzes während der Laufzeit von Wertpapieren angesehen werden.

Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung

Wertpapiere können eine strukturierte Verzinsung aufweisen, die vom Basiswert abhängig ist oder Bezugsverhältnisse, sonstige Hebefaktoren, Caps, Floors, eine Kombination aus diesen Merkmalen oder sonstige Merkmale umfasst (die „**Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung**“). In diesem Fall kann ihr Marktwert volatiler sein als der Marktwert von Wertpapieren ohne diese Merkmale. Falls die Höhe der zu zahlenden Zinsen unter Einbeziehung eines Bezugsverhältnisses, das größer als eins ist, oder unter Bezugnahme auf einen anderen Hebefaktor ermittelt wird, verstärken sich die Auswirkungen von Zinssatzänderungen auf die zu zahlenden Zinsen. Ein Cap bewirkt, dass die Höhe der Zinsen stets auf den im Voraus festgelegten Cap begrenzt bleibt, so dass der Wertpapierinhaber nicht von einer über dem Cap hinausgehenden vorteilhaften Entwicklung profitieren wird. Die Rendite könnte daher erheblich niedriger sein als diejenige vergleichbarer Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung ohne Cap.

2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen

oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.
- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die

Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.

- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakten auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt

bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds

Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit. Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „Referenzfonds“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Referenzfonds in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst bei einer längeren bisherigen Geschäftstätigkeit des Referenzfonds.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen. Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

Liquiditätsrisiko. Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds

können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen. Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten. Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital. Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente. Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstrumentes.

Interessenkonflikte. Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen,

um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

Währungsrisiko. Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung des Fonds haben.

Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken. Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;
- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;

- (c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;
- (d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;
- (h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf einen Index bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen

Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien und Aktienkörben

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf eine Aktie oder einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren bestehen die zugrunde liegenden Aktien möglicherweise erst seit kurzem oder werden erst seit kurzem an einer Börse notiert und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie oder eines Aktienkorbs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie oder der Aktienkorb schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktien schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einen Korb aus Aktien oder auf einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Basiswährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere

rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatil und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser

Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „**RBS Holdings**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 5. April 2011 und dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. April 2011 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente bzw. englischsprachigen Teile der mehrsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die Satzungen (*Articles of Association*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars geltenden Fassung (die „**Satzungen**“);
- (b) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf den Seiten 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben; und
- (c) der Geschäftsbericht 2009 (*Annual Report 2009*) der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2009**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist.

Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 82 bis 235 des Geschäftsberichts 2009, und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 193 bis 197 des Geschäftsberichts 2009 wiedergegeben.

Auf die in (a) bis (c) genannten Dokumente wird auch im Registrierungsformular Bezug genommen.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Die Gekürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften gekürzten Jahresfinanzinformationen der The Royal Bank of Scotland N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 2 beigefügt.

Die Gekürzten Finanzinformationen 2009 (*Abbreviated Financial Statements 2009*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2009 der Emittentin**“), die die geprüften gekürzten Jahresfinanzinformationen der The Royal Bank of Scotland N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2010 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2010 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten. Seit dem

31. Dezember 2010 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Garantin gegeben, und seit dem 31. Dezember 2010 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Rating der Emittentin

Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die Kreditratings² der Emittentin, die durch Moody's Investor Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investor Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“) und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“) vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Positiv
Standard & Poor's	A+	A-1	Stabil
Fitch Ratings	AA-	F1+	Stabil

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

² Zum Datum dieses Basisprospekts sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der Europäischen Kommission gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings'

Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com). Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's Investors Service, Standard & Poor's bzw. Fitch Ratings veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011

19th April 2011

Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc

The Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc (RBSG), The Royal Bank of Scotland plc (RBS plc), RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) have approved the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (the "Proposed Transfers"), subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures. This follows a period of extensive dialogue with key regulators and rating agencies. The Proposed Transfers will not include the Consortium Shared Assets referred to below.

The Proposed Transfers will streamline the manner in which the Global Banking & Markets (GBM) and Global Transaction Services (GTS) businesses of RBSG and its subsidiaries and subsidiary undertakings (the "RBS Group") interact with clients with simplified access to the GBM and GTS product suites. They will provide benefits to clients in effecting easier interaction with the RBS Group including management of collateral. Clients will continue to deal, and conduct business, with their local RBS teams as at present. There is no requirement for clients to take any action now and any action required in connection with the Proposed Transfers will be communicated in a timely way with a view to ensuring a smooth transition.

The Proposed Transfers will not result in any change to the current business strategy for any of the transferred RBS N.V. businesses and the way in which the RBS Group commercially operates will remain unchanged.

The Proposed Transfers are consistent with RBS Group's efforts to simplify its structure, thereby reducing risk, cost and complexity. In addition, the Proposed Transfers are expected to result in a simplified management and reporting framework for the RBS Group across the multiple jurisdictions in which RBS plc and RBS N.V. operate.

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"). As at 31 December 2010, RBS N.V. had consolidated total assets of €200.4bn (£172.8bn), a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 11.0%. As at the same date, RBSG had consolidated total assets of £1.5tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 10.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 12.9% and RBS plc, the receiving entity for the Proposed Transfers, had consolidated total assets of £1.3tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.4% and a Tier 1 Capital Ratio of 10.1%. The Proposed Transfers are not expected to have any impact on RBSG's capital position.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have

taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

RBS plc and RBS N.V. have discussed the Proposed Transfers in detail with the UK Financial Services Authority and De Nederlandsche Bank (“DNB”) and they will continue to be involved as the Proposed Transfers progress through to completion. Approvals from these and other regulators will be required prior to execution. Where available and practicable, statutory transfer schemes will be used to implement the Proposed Transfers which may require court approval.

Due to legal constraints, securities and related guarantees which are governed by New York, New South Wales, New Zealand and Hong Kong law (including the three series of Trust Preferred Securities issued by RBS N.V. Capital Funding Trusts V, VI and VII) are currently not expected to be transferred to RBS plc pursuant to the statutory transfer schemes which are anticipated to be used to implement the Proposed Transfers. Alternative steps will be considered in relation to such securities and guarantees, where reasonably practicable in RBS’s opinion. In respect of securities and guarantees governed by other laws which have been issued by RBS N.V., further analysis is ongoing to establish whether they will or will not be transferred to RBS plc pursuant to the Proposed Transfers and further announcements will be made in due course. In the meantime, holders of RBS N.V. securities are not required to take any action in connection with the Proposed Transfers. The proposed transfers of securities from RBS N.V. to RBS plc are not, of themselves, expected to change the price that RBS plc, as part of its normal market making activities, may bid for such securities. However, RBS cannot guarantee the price at which such securities may trade. The market prices for such securities may be impacted by a number of factors, including the value of the assets underlying such securities and prevailing market conditions, any of which may affect the value of the securities.

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and other liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

The RBS Group has held detailed discussions on the Proposed Transfers with the three main rating agencies, Moody’s, Standard & Poor’s and Fitch. The plan for the Proposed Transfers has been designed not to impact the ratings of RBS N.V. or RBS plc. It is anticipated that the agencies will publish their credit opinions following this announcement.

Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement.

For Further Information Contact:

RBS Group Investor Relations

RBS Group Media Relations

Emete Hassan, Head of Debt Investor Relations

Michael Strachan, Group Media Centre

+44 207 672 1758

+44 131 523 4414

Disclaimer

No person should place any reliance on the information in this announcement concerning securities/guarantees which are expected to be retained by RBS N.V. in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the identity of the securities/guarantees to be retained, the eventual manner in which securities/guarantees are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this announcement should be taken as (or is) a representation that any of the securities/guarantees of RBS N.V. will be transferred or retained, whether in the manner described in this announcement, in accordance with the timing set out in this announcement, or at all. For the avoidance of doubt, this announcement has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person. If you are in any doubt as to whether there is any tax or other impact on you as a result of the Proposed Transfers, please discuss such matters with your advisers.

Cautionary Statement

Certain statements found in this document may constitute "forward-looking statements" as defined in the U.S. Private Securities Litigation Reform Act of 1995. Such "forward-looking statements" reflect management's current views with respect to certain future events and financial performance and include any statement that does not directly relate to any historical or current fact. Words such as "anticipate," "believe," "expect," "estimate," "forecast," "intend," "plan," "project" and similar expressions which indicate future events and trends may identify "forward-looking statements". In particular, this document includes forward-looking statements relating, but not limited, to the Proposed Transfers. Such statements are based on current plans, estimates and projections and are subject to various risks, uncertainties and other factors that could cause actual results to differ materially from those projected or implied in the "forward-looking statements". Certain "forward-looking statements" are based upon current assumptions of future events which may not prove to be accurate. Other factors that could cause actual results to differ materially from those estimated by the forward-looking statements contained in this document include, but are not limited to: the ability to complete restructurings on a timely basis; regulatory or legal changes (including those requiring any restructuring of the operations of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V.) in the United Kingdom, the Netherlands, the United States and other countries in which these entities operate; changes in UK and foreign laws, regulations, accounting standards and taxes, including changes in regulatory capital regulations and liquidity requirements; and the success of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V. in managing the risks involved in the foregoing.

Undue reliance should not be placed on "forward-looking statements" as such statements speak only as of the date of this document. Neither RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. nor RBS N.V. undertake to update any forward-looking statement contained herein to reflect events or circumstances after the date hereof or to reflect the occurrence of unanticipated events.

The information, statements and opinions contained in this document do not constitute a public offer under any applicable legislation or an offer to sell or solicitation of any offer to buy any securities or financial instruments or any advice or recommendation with respect to such securities or other financial instruments.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Background

This appendix provides pro forma financial information as at and for the year ended 31 December 2010 for RBS Holdings N.V. The proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (“the Proposed Transfers”) collectively constitute a significant event and historical financial information on a pro forma basis is provided to give investors a better understanding of what the results of operations and financial position of RBS N.V. might have looked like had the transfers to RBS plc occurred in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010 and, in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated income statements on 1 January of the respective years. The Proposed Transfers are expected to be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013.

For the purposes of the pro forma financial information, RBS Holdings N.V. comprises RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries.

The pro forma financial information has been prepared for illustrative purposes only on the basis of estimates and assumptions about which assets and liabilities will be transferred. These assumptions are preliminary and subject to ongoing analysis with respect to which specific assets and liabilities will in fact be transferred and which will be retained in RBS N.V. The pro forma information addresses a hypothetical situation and does not represent the actual position or the results of RBS Holdings N.V. nor is it necessarily indicative of the results of operations or financial position that may, or may be expected to, be achieved in the future.

The pro forma financial information includes the following condensed consolidated pro forma information for RBS Holdings N.V. (i) a pro forma condensed consolidated statement of financial position as at 31 December 2010, (ii) a pro forma condensed consolidated income statement for each of the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008, and (iii) Notes to the pro forma financial information.

As at the date of this announcement, Management of RBS Holdings N.V. is not aware of any matters that could impact the results and financial position as presented in the pro forma financial information.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010

	RBS Holdings N.V.(1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3)(4) €m
Assets			
Cash and balances at central banks	8,323	8,142	181
Loans and advances to banks	26,705	25,246	1,459
Loans and advances to customers	44,496	37,476	7,020
Debt securities	52,260	23,294	28,966
Equity shares	22,634	21,131	1,503
Settlement balances	3,573	3,399	174
Derivatives	28,272	25,837	2,435
Other assets	14,119	10,481	3,638
Total assets	200,382	155,006	45,376
Liabilities			
Deposits by banks	31,985	10,682	21,303
Customer accounts	54,905	50,258	4,647
Debt securities in issue	53,411	46,042	7,369
Settlement balances and short positions	5,202	4,936	266
Derivatives	35,673	31,467	4,206
Other liabilities	14,234	9,049	5,185
Total liabilities	195,410	152,434	42,976
Equity			
Non-controlling interests	24	10	14
Shareholders of the parent company	4,948	2,562	2,386
Total equity	4,972	2,572	2,400
Total equity and liabilities	200,382	155,006	45,376

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 proposed to be transferred to RBS plc over the period up until 31 December 2013. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 assuming the Proposed Transfers had occurred at that date.
- (4) As part of the Proposed Transfers it is assumed that all intercompany transactions are settled and that the retained business is refinanced according to its funding needs.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2010

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,427	986	441
Fees and commissions receivable	1,152	1,019	133
Fees and commissions payable	214	113	101
Income from trading activities	1,131	1,074	57
Other operating (loss)/income	(52)	108	(160)
Non-interest income	2,445	2,314	131
Total income	3,872	3,300	572
Operating expenses	(3,380)	(3,035)	(345)
Profit before impairment losses	492	265	227
Impairment losses	(67)	93	(160)
Operating profit before tax	425	358	67
Tax (charge)/credit	(302)	(303)	1
Profit for the year from continuing operations	123	55	68
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(2)	-	(2)
Shareholders of parent company	125	55	70

For notes to this table refer to page 7.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2009

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,834	1,546	288
Fees and commissions receivable	1,506	1,297	209
Fees and commissions payable	(483)	(455)	(28)
(Loss)/income from trading activities	(303)	(634)	331
Other operating loss	(1,157)	(724)	(433)
Non-interest (loss)/income	(437)	(516)	79
Total income	1,397	1,030	367
Operating expenses	(4,621)	(3,914)	(707)
Loss before impairment losses	(3,224)	(2,884)	(340)
Impairment losses	(1,623)	(1,055)	(568)
Operating loss before tax	(4,847)	(3,939)	(908)
Tax credit/(charge)	465	586	(121)
Loss for the year from continuing operations	(4,382)	(3,353)	(1,029)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(1)	-	(1)
Shareholders of parent company	(4,381)	(3,353)	(1,028)

For notes to this table refer to page 7.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2008

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	2,835	2,437	398
Fees and commissions receivable	1,681	1,457	224
Fees and commissions payable	(374)	(457)	83
Loss from trading activities	(7,716)	(5,494)	(2,222)
Other operating loss	(1,763)	(1,816)	53
Non-interest (loss)/income	(8,172)	(6,310)	(1,862)
Total income/(loss)	(5,337)	(3,873)	(1,464)
Operating expenses	(7,844)	(4,956)	(2,888)
Loss before impairment losses	(13,181)	(8,829)	(4,352)
Impairment losses	(2,920)	(1,973)	(947)
Operating loss before tax	(16,101)	(10,802)	(5,299)
Tax credit/(charge)	2,736	2,331	405
Profit/(loss) for the year from continuing operations	(13,365)	(8,471)	(4,894)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	15	-	15
Shareholders of parent company	(13,380)	(8,471)	(4,909)

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the income and expenses relating to the Proposed Transfers for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the income and expenses for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 assuming the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

1 Basis of preparation

The pro forma financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010, and for the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008 respectively, has been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the IASB and adopted by the European Union. The financial information has been extracted from audited financial information for the year ended 31 December 2010 contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011 and does not reflect subsequent events.

The pro forma financial information has been prepared on the following basis:

- The pro forma financial information has been prepared on the basis of management's best estimate of the relevant third party assets and liabilities of RBS N.V. that will be transferred to RBS plc.
- The pro forma condensed consolidated statement of financial position of RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 is presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 31 December 2010.
- The pro forma condensed consolidated income statements of RBS Holdings N.V. for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 respectively, are presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.
- Assets and liabilities to be transferred are presented based on their carrying values determined under IFRS. The allocation of equity was assessed on a global basis to reflect the expected level of capital support required by the transferring and retained businesses. Pre-existing intra-group funding was treated as settled upon transfer with new funding allocated as needed to reflect the financing needs of the transferring and retained businesses. Certain modifications were applied where, in the opinion of management, material non-recurring profit and loss items could be allocated more reliably on an individual basis.
- The Proposed Transfers are subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures, any of which may significantly change the pro forma information from that presented.

The same accounting policies were followed in the pro forma financial information as were applied in the preparation of RBS Holdings N.V. financial statements for the year ended 31 December 2010.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

2 Businesses to be transferred as part of the Proposed Transfers

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). The Proposed Transfers comprise a number of subsidiary companies and specific product portfolios together with associated hedging. RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"); these are part of the retained businesses.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

It is not certain whether such transfers (or any of them) will be effected at the value used for the pro forma financial information. No person should place any reliance on the pro forma financial information in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the assets and liabilities to be transferred or retained, the eventual manner in which such assets and liabilities are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this pro forma financial information should be taken as (or is) a representation that any of the assets and liabilities referred to will be transferred or retained, whether in a manner consistent with the figures contained in this pro forma financial information, in accordance with the timing set out above, or at all. For the avoidance of doubt, this pro forma financial information has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person.

3 Overview of RBS Holdings N.V. after the Proposed Transfers

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

ANHANG 2: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2010

Amsterdam, 28 April 2011
KVK number: 33002587

- 2 Management’s report on the abbreviated financial statements
- 3 Basis of presentation
- 3 Corporate governance
- 4 Company income statements
- 5 Company balance sheets
- 6 Independent auditor’s report

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2010 and for the year then ended.

Amsterdam, 28 April 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2010 dated 28 March 2011.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'Group' refers to RBS Holdings and its consolidated subsidiaries. The term 'RBS Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc whose shareholding in RFS Holdings B.V. ('RFS Holdings') was increased to 97.7% as at 31 December 2010. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within the RBS Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank. As announced on 1 April 2010, RBS N.V. has appointed new Supervisory and Managing Boards. As a result of legal separation RBS N.V. no longer consolidates the interests of ABN AMRO Bank N.V. and its results are classified as discontinued operations. Results for 2009 have been re-presented accordingly.

The Group is majority owned by RBS Group and therefore the presentation of the abbreviated financial statements has been aligned with that of RBS Group, the ultimate parent company. Further details of the reclassifications are provided in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 102. The changes do not affect the Group's accounting policies, results, total assets or total liabilities. The presentation of comparatives has been aligned accordingly.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 189 to 192 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2010, dated 28 March 2011.

An unqualified auditor's report was provided on the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 199 to 200.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2010 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2010 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 102 to 112 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2010 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we kindly refer you to the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V.

Subsequent events

RBS Holdings N.V. announced on 19 April 2011 the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to The Royal Bank of Scotland plc. For further details on this announcement please visit <http://www.investors.rbs.com>.

Company income statements

for the year ended 31 December 2010

	2010	2009*
	€m	€m
Net interest income	833	1,518
Results from consolidated subsidiaries	(100)	(130)
Non-interest income/(loss)	2,374	(1,050)
Total income	3,107	338
Operating expenses	2,620	3,819
Impairment losses/ (reversals)	(115)	1,500
Operating profit/(loss) before tax	602	(4,981)
Tax (charge)/credit	(282)	581
Profit/(loss) from continuing operations	320	(4,400)
Loss from discontinued operations, net of tax	(122)	(114)
Profit/(loss) for the year	198	(4,514)

*Comparatives for 2009 have been re-presented for the classification of the Dutch State acquired businesses as discontinued operations

Company balance sheets
as at 31 December 2010

	2010	2009
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	7,321	27,026
Loans and advances to banks	35,113	132,813
Loans and advances to customers	44,844	145,374
Debt securities	53,048	117,711
Equity shares	21,805	15,305
Settlement balances	3,389	10,442
Derivatives	27,582	53,419
Intangible assets	95	300
Property, plant and equipment	80	1,187
Deferred tax	5,163	4,980
Prepayments, accrued income and other assets	9,250	12,302
Assets of disposal groups	1,966	3,766
Total assets	209,656	524,625
Liabilities and equity		
Deposits by banks	42,554	143,770
Customer accounts	62,986	198,748
Debt securities in issue	49,778	73,322
Settlement balances and short positions	4,982	11,086
Derivatives	34,743	58,871
Accruals, deferred income and other liabilities	3,275	7,431
Retirement benefit liabilities	73	123
Deferred tax	47	65
Subordinated liabilities	4,661	6,573
Liabilities of disposal groups	1,602	12,321
Shareholders equity attributable to the parent company	4,955	12,315
Total liabilities and equity	209,656	524,625

Independent auditors' report

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of The Royal Bank of Scotland N.V.

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2010 and income statement for the year 2010 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V. dated 28 March 2011 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the independent auditor's report on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., dated 28 March 2011. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of any events that occurred subsequent to the date of the independent auditor's report on the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 28 March 2011.

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

Amsterdam, 28 April 2011

ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN

The Royal Bank of Scotland N.V.

(Previously named ABN AMRO Bank N.V.)

Abbreviated Financial Statements 2009

Amsterdam, 29 April 2010

KVK number: 33002587

Table of contents

Management's report on the abbreviated financial statements	3
Basis of Presentation	4
Company Income Statement	5
Company Balance Sheet	6
Auditor's Report	7

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge that the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ("RBS N.V.")

Amsterdam, 29 April 2010

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Petri Hofsté
Chief Financial Officer

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) is not required to publish financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholders of RBS N.V. have agreed to this in a declaration of consent, dated 29 April 2010 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2009 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the 2009 Annual Report dated 26 March 2010.

Following the legal demerger of the Dutch State acquired business into the new ABN ARMO Bank N.V. (formerly named ABN AMRO II N.V.) on 6 February 2010, the legal entity ABN AMRO Bank N.V., was renamed The Royal Bank of Scotland N.V.. After the legal separation of ABN AMRO Bank N.V. from ABN AMRO Holding N.V. through a sale of the shares in ABN ARMO Bank N.V. to ABN AMRO Group N.V. a company wholly held by the Dutch State on 1 April 2010, ABN AMRO Holding N.V. was renamed RBS Holdings N.V.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the ABN AMRO Bank N.V. income statement and balance sheet on page 180 to 181 of the ABN AMRO Holding N.V. 2009 Annual Report, dated 26 March 2010.

An unqualified auditor's report was provided on the 2009 consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. included in that Annual Report on page 193 to 194.

The consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. for the year ended 31 December 2009 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2009 and for the year then ended of ABN AMRO Holding N.V. We refer to page 82 to 99 of the ABN AMRO Holding N.V. 2009 Annual Report for the description of the company's accounting policies.

RBS N.V.**Company income statement for 2009***(in millions of euros)*

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
Net interest income	3,283	4,382
Results from consolidated subsidiaries	250	(509)
Net commissions	1,233	1,546
Trading income	1,146	(9,765)
Results from financial transactions	(1,932)	(565)
Other operating income/ (loss)	(168)	170
Total operating income	<u>3,812</u>	<u>(4,741)</u>
Operating expenses	6,509	7,888
Provision loan losses	<u>2,355</u>	<u>3,169</u>
Operating profit/ (loss) before tax	<u>(5,052)</u>	<u>(15,798)</u>
Taxes	(535)	(2,757)
Discontinued operations	<u>3</u>	<u>6,940</u>
Profit/ (loss) for the year	<u>(4,514)</u>	<u>(6,101)</u>

RBS N.V.**Company balance sheet at 31 December 2009***(in millions of euros)*

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
<i>Assets</i>		
Cash and balances at central banks	27,026	4,184
Financial assets held for trading	74,495	208,132
Financial investments	109,278	94,144
Loans and receivables - banks	142,272	163,197
Loans and receivables - customers	143,613	193,527
Equity accounted investments	8,316	10,097
Property and equipment	1,187	1,319
Goodwill and other intangible assets	300	674
Assets of businesses held for sale	3,766	418
Accrued income and prepaid expenses	4,580	5,499
Tax assets	5,526	4,653
Other assets	4,266	11,498
Total assets	<u>524,625</u>	<u>697,342</u>
<i>Liabilities and Equity</i>		
Financial liabilities held for trading	60,177	189,886
Due to banks	148,833	154,423
Due to customers	196,237	232,367
Issued debt securities	72,817	74,674
Provisions	1,275	1,113
Liabilities of businesses held for sale	6,573	484
Accrued expenses and deferred income	5,594	6,880
Tax liabilities	157	278
Other liabilities	8,424	8,964
Subordinated liabilities	12,223	11,147
Shareholders equity attributable to the parent company	12,315	17,130
Minority interests	-	(4)
Total liabilities and equity	<u>524,625</u>	<u>697,342</u>

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of
The Royal Bank of Scotland N.V.
Amsterdam

Date
29 April 2010

From
M.B. Hengeveld

Reference

Auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2009 and income statement for the year 2009 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 5 and 6 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report of ABN AMRO Holding N.V. dated 26 March 2010 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain all the disclosures required by International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union. Reading the abbreviated financial statements, therefore, is not a substitute for reading the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the auditor's report on the consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V., dated 26 March 2010. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of events that occurred subsequent to the date of the auditor's report on the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2009 consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified auditors' report thereon dated 26 March 2010.

Deloitte Accountants B.V.

Signed by M.B. Hengeveld
Amsterdam, 29 April 2010

VERANTWORTLICHE PERSONEN

The Royal Bank of Scotland N.V., deren Sitz und Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande, befinden, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der aus der Garantin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften bestehenden Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres steuerlichen Beraters einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren, ihrer Inhaberschaft, Übertragung oder Einlösung anfallen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen nicht eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. In diesem speziellen Fall gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d. h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nicht seit ihrem Erwerb durch dieselbe auszahlende Stelle verwahrt worden sind. Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen

aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**ESTG**“) gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 („**ESTR 2000**“) Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers (somit der Rücklösungsgewinn), die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen (somit der Veräußerungsgewinn), Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbiefen, dass das Recht

aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Lieferung einer bestimmten Aktie tilgen (sogenannte Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Lieferung einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

*Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010)*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer

Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). Zinszahlungen könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden. Auch Zinsen unterliegen dem besonderen Einkommensteuersatz von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle (insbesondere das Kreditinstitut oder der inländische Emittent, der die Kapitalerträge an den Investor auszahlt) im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben wird. Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) erfasst werden. Solche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Die Einkommensteuer wird, wie im Fall von Einkünften von Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben. In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden. Diese Regelbesteuerungsoption kann allerdings nur mit Wirkung für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, ausgeübt werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig, vorausgesetzt es wird zur Veranlagung optiert (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

Die beschriebenen Regeln des EStG idF nach BBG 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Sofern Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden, wäre mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich Abgeltungswirkung verbunden. Bei Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung der Wertpapiere als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von betrieblichen Investoren gemäß § 97 Abs 1 EStG, wie bei Einkünften aus Derivaten, keine Abgeltungswirkung. Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (Anschaffungsnebenkosten dürfen aber, anders als bei privaten Investoren, zu den Anschaffungskosten aktiviert werden).

Die beschriebenen Regeln des EStG idF nach BBG 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes („InvFG“)

im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008; „InvFR 2008“ Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001; „KStR 2001“ Rz 1463 f).

Nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, die die Derivate nicht in einer österreichischen Betriebsstätte hält,

körperschaftsteuerpflichtig. Auch für Zinsen aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, und Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Forderungswertpapieren besteht grundsätzlich keine (beschränkte) Steuerpflicht. Liegt bei Einkünften aus Derivaten (oder bei Zinsen oder realisierten Wertsteigerungen) eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vor, besteht eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht, wenn der Investor keine natürliche Person ist, dem Abzugsverpflichteten unter Nachweis seiner Identität schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind (Befreiungserklärung), und unter Angabe seiner Steuernummer eine Gleichschrift dieser Befreiungserklärung im Wege des Abzugsverpflichteten dem zuständigen Finanzamt zuleitet (§ 94 Z 5 EStG). Ist der Investor eine natürliche Person, sieht § 94 Z 13 EStG im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor.

Die beschriebenen Regeln des EStG idF nach BBG 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20 % (ab 01. Juli 2011: 35 %) unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (HM Revenue & Customs, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen

Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere

Zahlungen auf diese Wertpapiere können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Produktzahlungen (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen als Zinsen, Produktzahlungen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

Wenn Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen sind oder wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 („**ITA 2007**“) ist und bleibt und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 ITA 2007 gezahlt werden.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere von einem Unternehmen gezahlt werden und die Londoner Niederlassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der

Emittentin ausgegeben worden sind, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht eine Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren handelt, der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen in Zusammenhang mit der Besteuerung des Vereinigten Königreichs

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der

veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2012 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des Finance Act 1986 („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

*Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „**SDRT**“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister*

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (*Case C-569/07*) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, und einer Wahl nach Section 97A sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann in Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

6. EU-ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg

und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften ändern oder ausdehnen können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot“ angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung

oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettojahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. NIEDERLANDE

Wertpapiere, die im Sinne der Begriffsbestimmung des niederländischen Gesetzes über Sparbriefe (*Wet inzake spaarbewijzen*) als Sparbriefe eingestuft werden, können nur unter Vermittlung der Emittentin oder einer zugelassenen Einrichtung der Euronext Amsterdam N.V. unter ordnungsgemäßer Beachtung des Gesetzes über Sparbriefe und seiner Durchführungsverordnungen (einschließlich Registrierungsvorschriften) übertragen oder angenommen werden. Diese Vermittlung entfällt

- (a) bei der Erstbegebung dieser Wertpapiere an ihren ersten Inhaber;
- (b) bei Übertragungen und Lieferungen durch natürliche Personen, die dabei nicht in Ausübung eines Berufs handeln; und
- (c) für die Begebung und den Handel dieser Wertpapiere, wenn sie außerhalb der Niederlande in effektiver Form ausgegeben und nicht im Rahmen des Primärhandels oder unmittelbar danach in den Niederlanden vertrieben werden.

4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das „**Wertpapiergesetz**“) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;

- (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
- (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechnigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschlüssen vom 1. April 2010 und 7. Januar 2011 genehmigt. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 13. Januar 2011 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Aufstockungen

Die in dem Basisprospekt für Rohstoffanleihen, Rohstoff-Terminkontraktanleihen, Fondsanleihen, Indexanleihen, Aktienanleihen und Aktienkorporanleihen vom 6. Juli 2010 der The Royal Bank of Scotland N.V. (der „**Basisprospekt 2010**“) enthaltenen (i) „Allgemeinen Bedingungen“ und (ii) „Produktbedingungen“ ((i) und (ii) zusammen, die „**Bedingungen 2010**“) werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die erstmals unter dem Basisprospekt 2010 angeboten wurden, jeweils in der Fassung der Nachträge, gelten die Bedingungen 2010.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich,

Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (d)-(f) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (c) die Finanzinformationen 2009 der Emittentin;
- (d) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (e) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (f) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;

- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [•] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Ausgabebetrag:	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	[•] ³
Wertpapierkennnummern:	[•][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[•]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[•]]
[Market-Making:	[•]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Beginn: [•] [Ende: [•]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.] Land/Länder: [•]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Zeichnungsfrist:	[•]]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[•]]
Gesamtbetrag des Angebots:	[•][Ist der Gesamtbetrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags.]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[•]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[•]]

³ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Ausgabepreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Ausgabepreis ermittelt werden wird, anzugeben.

[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:

[•]]

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

[Nach Kenntnis der Emittentin haben außer ihr keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][•]]

[Zugeteilter Betrag:

[•]⁴]

Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind:

[•]⁵

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „**Basiswert**“), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von •] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][•]

[Zusätzliche Risikofaktoren:

[•]⁶]

⁴ Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

⁵ Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

⁶ Die Endgültigen Bedingungen können zusätzliche Risikofaktoren enthalten, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern: [•]]

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: [•]]

[Weitere Angaben: [•]⁷]

⁷ Angaben zu der jeweiligen Tranche von Wertpapieren.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular (einschließlich der ungeprüften Pro forma-Finanzinformationen⁸ vom 19. April 2011 in Bezug auf die RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Jahres, das zum 31. Dezember 2010 endete, wie in Anhang 1 des ersten Nachtrags vom 19. April 2011 zum Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 5. April 2011 enthalten);
- (b) die Satzungen;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und des Abschnitts „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (d) der Geschäftsbericht 2009; und
- (e) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(d) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt und werden im Abschnitt „Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Garantie“, Überschrift „Registrierungsformular“ dieses Basisprospekts per Verweis einbezogen. Das in (e) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt und wird auf Seite 81 dieses Basisprospekts per Verweis einbezogen.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(e) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

⁸ Ein Bericht von Deloitte Accountants B.V. zu den ungeprüften Pro forma-Finanzinformationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ist als Anhang 1 des ersten Nachtrags vom 19. April 2011 zum Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 5. April 2011 abgedruckt.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]¹⁰ [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]¹¹ [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]¹² [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]¹³ [●]
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin

⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹¹ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

¹² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹³ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „Angebot“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei

sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

(a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch:

(i) The Royal Bank of Scotland plc, eingetragen in Schottland unter Nr. 90312, mit ihrem eingetragenen Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB („**RBS**“ oder die „**Ersatzemittentin**“), sofern die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; oder

(ii) eine andere Gesellschaft als RBS (ebenfalls die „**Ersatzemittentin**“),
sofern (x)

(A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und

(B) die Emittentin oder RBS zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

(A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und

(B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. [*In Fällen, in denen die*

Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung [und •.] Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][•]¹⁴ Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

¹⁴ Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

8. BEAUFTRAGTE

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KNOCK-IN] [QUANTO] [ROHSTOFFANLEIHEN] [ROHSTOFF-
TERMINKONTRAKTANLEIHEN]**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹⁵.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●;]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 1 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 1 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 1 ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times (\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis})][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 2 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem

¹⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 2 ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Automatische Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(f);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der

¹⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-in-Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹⁷

[„**Knock-in-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Preis des Rohstoffs, wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht, zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Knock-in-Barriere ist oder dieser entspricht][●];]¹⁸

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag wegen einer Marktstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]¹⁹;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]²⁰ [(der als ein Geldbetrag in der

¹⁷ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹⁸ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹⁹ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

²⁰ Im Fall von Nicht-Quanto Wertpapieren.

Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]²¹ in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Preis nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Preis des Rohstoffs entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [an einem Handelstag][am Bewertungstag] unter Bezugnahme auf [●²² (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²³[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

²¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

²² Relevante Seite einfügen.

²³ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„Zinsberechnungsmethode“ bezeichnet ●;]²⁴

„Zinsbetrag“ bezeichnet [in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz p.a.} \times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{\bullet 25} [\bullet]^{\bullet 26};$$

[„Zinssatz p.a.“ bezeichnet ●²⁷;]²⁸

„Zinszahlungstag“ bezeichnet ●²⁹; [und]

[„Zinszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabebetrag (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]; und]³⁰

„Zugehörige Börse“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung dem Wertpapierinhaber das Recht, für jedes Wertpapier die Zahlung gemäß der Produktbedingung 2(c)

(i) nach einer Automatischen Ausübung:

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 oder

(B) des Auszahlungsbetrags 2

nach alleiniger Wahl der Emittentin]³¹

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(B) des Auszahlungsbetrags 2 – falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]³²

²⁴ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

²⁵ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

²⁶ Im Fall des Zinsbetrags, der als ein Festbetrag ausgedrückt ist.

²⁷ Festzinssatz, variablen Zinssatz oder strukturierten Zinssatz angeben.

²⁸ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

²⁹ Nicht "Fälligkeitstag" als letzten Zinszahlungstag angeben.

³⁰ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

³¹ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

³² Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

- [(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder
- (B) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags 1 oder des Auszahlungsbetrags 2 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist]³³
- [(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder
- (B) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder
- (C) des Auszahlungsbetrags 2 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]³⁴

am Fälligkeitstag, sofern eine Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde; und

- (ii) des Zinsbetrags an [jedem][dem] Zinszahlungstag zu verlangen.

[Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mindestens • Geschäftstage vor dem [Fälligkeitstag] [Ausübungstag] mitteilen, ob sie die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 1 oder 2 zurückzahlen wird.]

- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers an den in der Produktbedingung 2(a) angegebenen Tagen.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich) keine Zinsen mehr an. Dies gilt auch, falls die Zahlung des Auszahlungsbetrags 1 oder 2 wegen einer Marktstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird.

³³ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

³⁴ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

- (f) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (g) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem maßgeblichen Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da kein

Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse besteht oder das Handelsvolumen wesentlich gesunken ist; oder

- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden

Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise

die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

- (b) **„Anpassungsereignis“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
 - (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
 - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für

die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).*[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.]* Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
 - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**); *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die maßgebliche Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen[der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KNOCK-IN] [QUANTO] FONDSANLEIHEN**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]³⁵.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●;]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 1 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 1 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 1 ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times (\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis})][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 2 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 2 ist gegebenenfalls in der

³⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Automatische Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(f);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]

[„**Börse**“ bezeichnet ●;]³⁶

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondsersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Referenzpreis am Bewertungstag][●];]

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

³⁶ Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];

„**Fondsberechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (Domiciliary Agent);

„**Fondsersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]³⁷

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet]]**[●]**;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-in-Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]³⁸

[„**Knock-in-Ereignis**“ bedeutet[, dass der von der Fondsberechnungsstelle angegebene NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, der Preis eines Fondsanteils an der Börse] für irgendeinen Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Knock-in-Barriere ist oder dieser entspricht]**[●]**;]³⁹

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag wegen einer Fondsstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf

³⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³⁸ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

³⁹ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt⁴⁰;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „Referenztag“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]⁴¹ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]⁴² in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für einen solchen Referenztag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse [zum Bewertungszeitpunkt] [●] für einem solchen Referenztag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher NIW [bzw. Preis] nicht angegeben wurde und eine Fondsstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für einen solchen Referenztag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, [zum Bewertungszeitpunkt] [●] für einen solchen Referenztag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Fondsstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [an einem Handelstag][am Bewertungstag] unter Bezugnahme auf [●]⁴³ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁴⁴[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

⁴⁰ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

⁴¹ Im Fall von Nicht-Quanto Wertpapieren.

⁴² Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁴³ Relevante Seite einfügen.

⁴⁴ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet ●;]⁴⁵

„**Zinsbetrag**“ bezeichnet [in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz p.a.} \times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{46}[\bullet]^{47};$$

[„**Zinssatz p.a.**“ bezeichnet ●⁴⁸;]⁴⁹

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet ●⁵⁰[;] [und]

[„**Zinszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich)[und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]; und]⁵¹[.]

[„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung dem Wertpapierinhaber das Recht, für jedes Wertpapier die Zahlung gemäß der Produktbedingung 2(c)

(i) nach einer Automatischen Ausübung:

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 oder

(B) des Auszahlungsbetrags 2

⁴⁵ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁴⁶ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁴⁷ Im Fall des Zinsbetrags, der als ein Festbetrag ausgedrückt ist.

⁴⁸ Festzinssatz, variablen Zinssatz oder strukturierten Zinssatz angeben.

⁴⁹ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁵⁰ Nicht "Fälligkeitstag" als letzten Zinszahlungstag angeben.

⁵¹ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

nach alleiniger Wahl der Emittentin]⁵²

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(B) des Auszahlungsbetrags 2 – falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]⁵³

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags 1 oder des Auszahlungsbetrags 2 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist]⁵⁴

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(C) des Auszahlungsbetrags 2 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]⁵⁵

am Fälligkeitstag, sofern eine Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde; und

(ii) des Zinsbetrags an [jedem][dem] Zinszahlungstag

zu verlangen.

[Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mindestens • Geschäftstage vor dem [Fälligkeitstag] [Ausübungstag] mitteilen, ob sie die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 1 oder 2 zurückzahlen wird.]

(b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers an den in der Produktbedingung 2(a) angegebenen Tagen.

(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

⁵² Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

⁵³ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

⁵⁴ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

⁵⁵ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (e) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich) keine Zinsen mehr an. Dies gilt auch, falls die Zahlung des Auszahlungsbetrags 1 oder 2 wegen einer Fondsstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird.
- (f) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer

Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (g) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem maßgeblichen Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

3. FONDSSTÖRUNG[UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]

- (a) „**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:
 - (i) Allgemeine Ereignisse:
 - (A) Jedes der folgenden Ereignisse: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.
 - (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt

oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.

- (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugs-sachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.
- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquidation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgend-einer Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.
- (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
- (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.
- (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.

- (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
 - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].
 - (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
 - (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.
 - (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle

die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbrieft und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;
- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder
- (D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.

- (iv) Handel und Gebühren:
 - (A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.
 - (B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.
 - (C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.

- (v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:
 - (A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.
 - (B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlagevertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.
 - (C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

(D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

(vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (b) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder

ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung

[bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest.

- (ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* . Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten]; oder
 - (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
 - (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“).[*In Fällen, in denen die Wertpapiere*

Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.] Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).[*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder*

sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.] Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren

abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“); *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die maßgebliche Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •]an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen[der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der

- Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
 - (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
 - (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 7 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[7][8]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[8][9]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KNOCK-IN] [QUANTO] INDEXANLEIHEN**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁵⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●;]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 1 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 1 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 1 ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times (\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis})][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 2 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 2 ist gegebenenfalls in der

⁵⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Automatische Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(f);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁵⁷

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, [der ein Tag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre)], an dem der

⁵⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Indexgebühr**“ bezeichnet ●. Diese Gebühr fällt [täglich][●] an und wird von der Berechnungsstelle an [jedem Handelstag][●] wie folgt berechnet ●;]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (i) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (ii) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Knock-in-Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁵⁸

[„**Knock-in-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Indexstand, wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht, zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Knock-in-Barriere ist oder dieser entspricht][●;]⁵⁹

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

⁵⁸ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

⁵⁹ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag wegen einer Marktstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt] ⁶⁰;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)] ⁶¹ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)] ⁶² in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Stand nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. [[Falls ein Indexbestandteil an einem Bewertungstag[bzw. einem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] „limit-up“ oder „limit-down“ an der Börse schließt, wird der Indexstand für diesen Bewertungstag[bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] angepasst, um den ersten darauf folgenden non-limit Schlusspreis des maßgeblichen Indexbestandteils an der Börse widerzuspiegeln.][●]] ⁶³ Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag [oder einem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

⁶⁰ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

⁶¹ Im Fall von Nicht-Quanto Wertpapieren.

⁶² Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁶³ Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein Indexbestandteil ein Terminkontrakt auf Rohstoffe ist.

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [an einem Handelstag][am Bewertungstag] [bzw. an dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] unter Bezugnahme auf [●⁶⁴ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁶⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];]

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet ●;]⁶⁶

„**Zinsbetrag**“ bezeichnet [in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz p.a.} \times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{67} [●]^{68};$$

[„**Zinssatz p.a.**“ bezeichnet ●⁶⁹;]⁷⁰

⁶⁴ Relevante Seite einfügen.

⁶⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁶⁶ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁶⁷ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁶⁸ Im Fall des Zinsbetrags, der als ein Festbetrag ausgedrückt ist.

⁶⁹ Festzinssatz, variablen Zinssatz oder strukturierten Zinssatz angeben.

⁷⁰ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

„Zinszahlungstag“ bezeichnet •⁷¹; [und]

[„Zinszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]; und]⁷²

„Zugehörige Börse“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] dem Wertpapierinhaber das Recht, für jedes Wertpapier die Zahlung gemäß der Produktbedingung 2(c)

(i) nach einer Automatischen Ausübung[gemäß der Produktbedingung 2(b) bzw. bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)]:

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 oder

(B) des Auszahlungsbetrags 2

nach alleiniger Wahl der Emittentin]⁷³

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(B) des Auszahlungsbetrags 2 – falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]⁷⁴

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags 1 oder des Auszahlungsbetrags 2 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist]⁷⁵

⁷¹ Nicht "Fälligkeitstag" als letzten Zinszahlungstag angeben.

⁷² Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁷³ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

⁷⁴ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

⁷⁵ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

- [(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder
- (B) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder
- (C) des Auszahlungsbetrags 2 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]⁷⁶

am Fälligkeitstag, sofern eine Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde; und

- (ii) des Zinsbetrags an [jedem][dem] Zinszahlungstag zu verlangen.

[Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mindestens • Geschäftstage vor dem [Fälligkeitstag] [Ausübungstag][bzw. bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index unverzüglich nach dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] mitteilen, ob sie die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags 1 oder 2 zurückzahlen wird.]

- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers an den in der Produktbedingung 2(a) angegebenen Tagen.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich)[bzw. bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index vom Vorzeitigen Beendigungstag des Index (einschließlich)] keine Zinsen mehr an. Dies gilt auch, falls die Zahlung des Auszahlungsbetrags 1 oder 2 wegen einer Marktstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird.
- (f) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung

⁷⁶ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(g) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem maßgeblichen Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach

Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares

Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet,

so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den maßgeblichen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“).*[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •].]* Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor),

obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der maßgebliche Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der maßgebliche Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des maßgeblichen Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]⁷⁷

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte

⁷⁷ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] [Vorzeitige Kündigung.] Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbeitrag**“).[*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •].] Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Vorzeitigen Kündigungsbeitrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbeitrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(b)] Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index erfolgt die Zahlung gemäß der Produktbedingung 2.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“); *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •]]. Die Emittentin zahlt den

Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die maßgebliche Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen [der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren

enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KNOCK-IN] [QUANTO] AKTIENANLEIHEN**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁷⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;⁷⁹

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [● Aktie[n]][eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [die Anzahl der Aktien, die von der Berechnungsstelle durch Division des[zum Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechneten] Nominalbetrags durch (i), sofern die Aktie in britischen Pence oder US-amerikanischen Cent notiert, den Quotient aus dem Basispreis und 100 und andernfalls (ii) den Basispreis berechnet wird], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;⁸⁰

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

⁷⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁷⁹ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁰ Im Fall physischer Lieferung.

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag [1]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag [1] kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag [1] ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag [1] ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times (\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis})][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 2 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 2 ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Automatische Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(f);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet • bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher eine [zu liefernde] Aktienanzahl betreffenden Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][•] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert),[multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] sofern der Ex-Dividendentag für diese Bardividenden und/oder Barausschüttungen an der Börse in dem Zeitraum [zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und [(i)] dem [letzten] Bewertungstag (einschließlich)[(im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags) bzw. (ii) dem Fälligkeitstag (einschließlich) (im Fall der Lieferung der Aktienanzahl)]⁸¹⁸² [zwischen dem [letzten] Bewertungstag (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich)]⁸³ liegt;]

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in •] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag][•];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [•, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]⁸⁴][•];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]⁸⁵][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁸⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der

⁸¹ Falls physische Lieferung möglich ist.

⁸² Falls Dividenden während der Laufzeit der Wertpapiere ausgezahlt werden.

⁸³ Falls physische Lieferung möglich ist und keine Dividenden während der Laufzeit der Wertpapiere ausgezahlt werden.

⁸⁴ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁵ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-in-Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]⁸⁷

[„**Knock-in-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs der Aktie an der Börse zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Knock-in-Barriere ist oder dieser entspricht][●];]⁸⁸

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]⁸⁹ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]⁹⁰

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag wegen einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf

⁸⁷ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

⁸⁸ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

⁸⁹ Im Fall physischer Lieferung.

⁹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt⁹¹;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]⁹² [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]⁹³ in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

[„**Stichtag für die Bescheinigung**“ bezeichnet den ● Geschäftstag vor dem [Ausübungstag] [Fälligkeitstag];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [an einem Handelstag][am Bewertungstag] unter Bezugnahme auf [●⁹⁴ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁹⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

⁹¹ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

⁹² Im Fall von Nicht-Quanto Wertpapieren.

⁹³ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁹⁴ Relevante Seite einfügen.

⁹⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet ●;]⁹⁶

„**Zinsbetrag**“ bezeichnet [in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz p.a.} \times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{97}[\bullet]^{98};$$

[„**Zinssatz p.a.**“ bezeichnet ●⁹⁹;]¹⁰⁰

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet ●¹⁰¹; [und]

[„Zinszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich)[und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]; und]¹⁰²

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung dem Wertpapierinhaber das Recht, für jedes Wertpapier die [Lieferung oder] Zahlung gemäß der Produktbedingung 2(c)

(i) nach einer Automatischen Ausübung:

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] oder

(B) [der Aktienanzahl] [des Auszahlungsbetrags 2]

⁹⁶ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁹⁷ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

⁹⁸ Im Fall des Zinsbetrags, der als ein Festbetrag ausgedrückt ist.

⁹⁹ Festzinssatz, variablen Zinssatz oder strukturierten Zinssatz angeben.

¹⁰⁰ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

¹⁰¹ Nicht "Fälligkeitstag" als letzten Zinszahlungstag angeben.

¹⁰² Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

nach alleiniger Wahl der Emittentin]¹⁰³

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] – falls der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(B) [des Auszahlungsbetrags 2][der Aktienanzahl] – falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]¹⁰⁴

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags [1] oder [der Aktienanzahl] [des Auszahlungsbetrags 2] – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist]¹⁰⁵

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) des Auszahlungsbetrags [1] – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(C) [des Auszahlungsbetrags 2][der Aktienanzahl] – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]¹⁰⁶

[(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(C) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags 2 oder der Aktienanzahl – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Basispreis ist]¹⁰⁷

am Fälligkeitstag, sofern eine Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde; [und]

(ii) des Zinsbetrags an [jedem][dem] Zinszahlungstag[; und

¹⁰³ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

¹⁰⁴ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

¹⁰⁵ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹⁰⁶ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹⁰⁷ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

(iii) gegebenenfalls des Dividendenbetrags]¹⁰⁸

zu verlangen.

[Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mindestens • Geschäftstage vor dem [Fälligkeitstag] [Ausübungstag] mitteilen, ob sie die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [1] [oder] [2] [oder Lieferung der Aktienanzahl] zurückzahlen wird.]

- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers an den in der Produktbedingung 2(a) angegebenen Tagen[und im Fall eines Dividendenbetrags an dem Tag, der in der Produktbedingung 2[(k)][(h)] angegeben ist]¹⁰⁹.

[Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹¹⁰

- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich) keine Zinsen mehr an. Dies gilt auch, falls die Zahlung des Auszahlungsbetrags [1] oder [2][die Lieferung der Aktienanzahl oder die Zahlung eines Bruchteils der Aktie]¹¹¹ wegen [einer Abrechnungsstörung oder] ¹¹² einer Marktstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird.
- (f) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

¹⁰⁸ Falls „Dividendenbetrag“ anwendbar ist.

¹⁰⁹ Falls „Dividendenbetrag“ anwendbar ist.

¹¹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

¹¹¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹¹² Im Fall physischer Lieferung.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]
- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und

- (iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].¹¹³
- (g) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem maßgeblichen Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- [(h) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Stichtag für die Bescheinigung (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Stichtag für die Bescheinigung (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.
- (i) Verspätete Zahlung der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(f)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und den Kosten

¹¹³ Im Fall physischer Lieferung.

positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

- (j) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der maßgeblichen Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2[(k)][(h)])] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹¹⁴

[(k)][(h)] Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Bardividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechtigte Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Sofern der Ex-Dividendentag an der Börse an oder vor [(i)] dem [letzten] Bewertungstag[(im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags) bzw. (ii) dem Fälligkeitstag (im Fall der Lieferung der Aktienanzahl)]¹¹⁵ ¹¹⁶ [dem Fälligkeitstag]¹¹⁷ liegt, die Bardividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst an oder nach diesem Tag bei der Emittentin eingeht, ist die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechtigt ist, der Wertpapierinhaber an [(i)] dem [letzten] Bewertungstag[(im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags) bzw. (ii) dem Fälligkeitstag (im Fall der Lieferung der

¹¹⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹¹⁵ Falls physische Lieferung möglich ist.

¹¹⁶ Falls Dividenden während der Laufzeit der Wertpapiere ausgezahlt werden.

¹¹⁷ Falls physische Lieferung möglich ist und keine Dividenden während der Laufzeit der Wertpapiere ausgezahlt werden.

Aktienanzahl)]¹¹⁸]¹¹⁹ [dem Fälligkeitstag]¹²⁰. Die Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Bardividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]¹²¹

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]¹²²

(a) [Marktstörung]¹²³

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „Marktstörung“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen

¹¹⁸ Falls physische Lieferung möglich ist.

¹¹⁹ Falls Dividenden während der Laufzeit der Wertpapiere ausgezahlt werden.

¹²⁰ Falls physische Lieferung möglich ist und keine Dividenden während der Laufzeit der Wertpapiere ausgezahlt werden.

¹²¹ Falls „Dividendenbetrag“ anwendbar ist.

¹²² Im Fall physischer Lieferung.

¹²³ Im Fall physischer Lieferung.

Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

- (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der maßgeblichen Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der maßgeblichen Börse bzw. einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger

Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c]][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein

Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem eine Abrechnungsstörung nicht vorliegt, oder, falls durch die Emittentin festgelegt, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das maßgebliche Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl an dem Fälligkeitstag durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält).¹²⁴

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]¹²⁵ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

¹²⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹²⁵ Im Fall physischer Lieferung.

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) **„Potenzielles Anpassungsereignis“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.
- [Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]*
- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein **„Anpassungsereignis“**), so kann die

Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“).*[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.] Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine

Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).*[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.]* Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen

- der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“); *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •]]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die maßgebliche Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in

Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung [und •]an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen[der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KNOCK-IN] [QUANTO] AKTIENKORBANLEIHEN**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]¹²⁶.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;¹²⁷

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Anzahl von Aktien] [jede Aktie multipliziert mit [ihrer Gewichtung][ihrem Bezugsverhältnis]] [die Anzahl der Aktien, die von der Berechnungsstelle [durch Multiplikation des [zum Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechneten] Nominalbetrags mit der Gewichtung der maßgeblichen Aktie und dann durch Division dieses Produkts] [durch Division des [zum Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechneten] Nominalbetrags] durch (i), sofern die Aktie in britischen Pence oder US-amerikanischen Cent notiert, den Quotient aus dem [Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis der Aktie] und 100 und andernfalls (ii) den [Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis der Aktie] berechnet wird] [●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;]¹²⁸

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹²⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹²⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹²⁸ Im Fall physischer Lieferung.

[„**Anfänglicher Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet ●;]

[„**Anfänglicher Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet ●;]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag [1]**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag [1] kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag [1] ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag [1] ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

[„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times (\text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs/ Basispreis})][\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner Null sein.] [Der Auszahlungsbetrag 2 ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);][Der Auszahlungsbetrag 2 ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]

„**Automatische Ausübung**“ bezeichnet eine Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(f);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „**Bewertungstag**“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der maßgeblichen Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier [einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher eine zu liefernde Aktienanzahl betreffenden Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert),[multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] sofern der Ex-Dividendentag für diese Bardividenden und/oder Barausschüttungen an der maßgeblichen Börse in dem Zeitraum zwischen dem [letzten] Bewertungstag (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt;][●]]¹²⁹

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis der Aktie am Bewertungstag][●];]

[„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [●, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]¹³⁰][●];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede

¹²⁹ Falls physische Lieferung möglich ist.

¹³⁰ Im Fall physischer Lieferung.

Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem jede Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]¹³¹][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung, ausgedrückt als Dezimalzahl][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹³²

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Knock-in-Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]¹³³

[„**Knock-in-Ereignis**“ bedeutet[, dass der Kurs einer oder mehrerer Aktien an der maßgeblichen Börse bzw. den maßgeblichen Börsen zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Knock-in-Barriere ist oder dieser entspricht][●];]¹³⁴

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹³⁵ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹³⁶

¹³¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹³² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹³³ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹³⁴ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹³⁵ Im Fall physischer Lieferung.

¹³⁶ Im Fall physischer Lieferung.

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag wegen einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt¹³⁷;]

„**Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie und in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]¹³⁸ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]¹³⁹ [(der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die [Abrechnungswährung][Referenzwährung] umzurechnen ist)] in Höhe des an der maßgeblichen Börse notierten Kurses dieser Aktie [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Referenzpreis der Aktie an [einem Bewertungstag][●] und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];]

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

¹³⁷ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

¹³⁸ Im Fall von Nicht-Quanto Wertpapieren.

¹³⁹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„**Stichtag für die Bescheinigung**“ bezeichnet den • Geschäftstag vor dem [Ausübungstag] [Fälligkeitstag];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [an einem Handelstag][am Bewertungstag] unter Bezugnahme auf [•¹⁴⁰ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁴¹[•];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet •;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][•];

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet •;]¹⁴²

„**Zinsbetrag**“ bezeichnet [in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz p.a.} \times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{143}[\bullet]^{144};$$

[„**Zinssatz p.a.**“ bezeichnet •¹⁴⁵;]¹⁴⁶

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet •¹⁴⁷; [und]

¹⁴⁰ Relevante Seite einfügen.

¹⁴¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

¹⁴² Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

¹⁴³ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

¹⁴⁴ Im Fall des Zinsbetrags, der als ein Festbetrag ausgedrückt ist.

¹⁴⁵ Festzinssatz, variablen Zinssatz oder strukturierten Zinssatz angeben.

¹⁴⁶ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

¹⁴⁷ Nicht "Fälligkeitstag" als letzten Zinszahlungstag angeben.

[„**Zinszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]; und]¹⁴⁸

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung dem Wertpapierinhaber das Recht, für jedes Wertpapier die [Lieferung oder] Zahlung gemäß der Produktbedingung 2(c)

(i) nach einer Automatischen Ausübung:

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] oder

(B) [der Aktienanzahl] [des Auszahlungsbetrags 2]

nach alleiniger Wahl der Emittentin]¹⁴⁹

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] – falls der Endgültige Referenzpreis des Korbs höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

(B) [des Auszahlungsbetrags 2][der Aktienanzahl] – falls der Endgültige Referenzpreis des Korbs niedriger als der Basispreis ist]¹⁵⁰

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags [1] oder [der Aktienanzahl] [des Auszahlungsbetrags 2] – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist]¹⁵¹

[(A) des Auszahlungsbetrags [1] – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder

(B) des Auszahlungsbetrags [1] – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis des Korbs höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder

¹⁴⁸ Im Fall des Zinsbetrags, der auf Basis eines Zinssatzes p.a. berechnet wird.

¹⁴⁹ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

¹⁵⁰ Im Fall von Wertpapieren, die keine Knock-in Wertpapiere sind.

¹⁵¹ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

- (C) [des Auszahlungsbetrags 2][der Aktienanzahl] – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis des Korbs niedriger als der Basispreis ist]¹⁵²
- [(A) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis nicht eingetreten ist oder
- (B) des Auszahlungsbetrags 1 – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis des Korbs höher als der Basispreis ist oder diesem entspricht oder
- (C) nach alleiniger Wahl der Emittentin entweder des Auszahlungsbetrags 2 oder der Aktienanzahl – falls ein Knock-in-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis des Korbs niedriger als der Basispreis ist]¹⁵³

am Fälligkeitstag, sofern eine Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde; [und]

- (ii) des Zinsbetrags an [jedem][dem] Zinszahlungstag[; und
- (iii) gegebenenfalls des Dividendenbetrags]¹⁵⁴

zu verlangen.

[Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mindestens • Geschäftstage vor dem [Fälligkeitstag] [Ausübungstag] mitteilen, ob sie die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [1] [oder] [2] [oder Lieferung der Aktienanzahl] zurückzahlen wird.]

- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt die gemäß der Produktbedingung 2(a) zu zahlenden Beträge an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers an den in der Produktbedingung 2(a) angegebenen Tagen[und im Fall eines Dividendenbetrags an dem Tag, der in der Produktbedingung 2[(k)][(h)] angegeben ist]¹⁵⁵.

[Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in

¹⁵² Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹⁵³ Im Fall von Knock-in Wertpapieren.

¹⁵⁴ Falls „Dividendenbetrag“ anwendbar ist.

¹⁵⁵ Falls „Dividendenbetrag“ anwendbar ist.

einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹⁵⁶

- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich) keine Zinsen mehr an. Dies gilt auch, falls die Zahlung des Auszahlungsbetrags [1] oder [2][die Lieferung der Aktienanzahl oder die Zahlung eines Bruchteils der Aktie]¹⁵⁷ wegen [einer Abrechnungsstörung oder]¹⁵⁸ einer Marktstörung[oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird.
- (f) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen

¹⁵⁶ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁵⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁵⁸ Im Fall physischer Lieferung.

Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
 - (iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
 - (iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].¹⁵⁹
- (g) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem maßgeblichen Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- [(h) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Stichtag für die Bescheinigung (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Stichtag für die Bescheinigung (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach

¹⁵⁹ Im Fall physischer Lieferung.

billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (i) Verspätete Zahlung der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(f)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.
- (j) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der maßgeblichen Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2[(k)][(h)])] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch

entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹⁶⁰

[(k)][(h)] Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Bardividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Sofern der Ex-Dividendtag an der maßgeblichen Börse an oder vor dem Fälligkeitstag liegt, die Bardividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst an oder nach dem Fälligkeitstag bei der Emittentin eingeht, ist die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechnete ist, der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag. Die Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Bardividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]¹⁶¹

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]¹⁶²

(a) [Marktstörung]¹⁶³

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist] ¹⁶⁴, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist] ¹⁶⁵ (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis der Aktie[, die von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern] betroffen ist,]¹⁶⁶ fest. [Der Bewertungstag einer Aktie, die nicht von einer Marktstörung [bzw. einer Marktstörung in Schwellenländern]

¹⁶⁰ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶¹ Falls „Dividendenbetrag“ anwendbar ist.

¹⁶² Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶³ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁴ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

¹⁶⁵ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

¹⁶⁶ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

betroffen ist, ist der ursprüngliche Bewertungstag.]¹⁶⁷ Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an einer maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
 - (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer maßgeblichen Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer maßgeblichen Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

¹⁶⁷ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Störung für jede Aktie im Korb.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu

überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine

gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] [Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem eine Abrechnungsstörung nicht vorliegt, oder, falls durch die Emittentin festgelegt, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das maßgebliche Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl an dem Fälligkeitstag durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin

festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält).]¹⁶⁸

[Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, die eine oder alle Aktien betrifft, so wird der Fälligkeitstag für die betroffene(n) Aktie(n) auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem eine Abrechnungsstörung nicht vorliegt, oder, falls durch die Emittentin festgelegt, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die betroffene(n) Aktie(n) statt durch Lieferung dieser Aktie(n) an dem Fälligkeitstag durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllen. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung einer Aktie im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung einer Aktie nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung dieser Aktie festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert der von einer Abrechnungsstörung betroffenen Aktie(n) an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren im Hinblick auf die betroffene(n) Aktie(n) abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung dieser Aktie(n) oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die

¹⁶⁸ Im Fall einer Marktstörung, die auf den gesamten Korb angewendet wird, auch wenn lediglich eine Aktie betroffen ist.

Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält).]^{169]}^{170]}

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]¹⁷¹ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;

¹⁶⁹ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

¹⁷⁰ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷¹ Im Fall physischer Lieferung.

- (v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt ist;
- (vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen (u.a. (A) Ersetzung der Aktie, die durch die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung bzw. Insolvenz betroffen ist (die „**Betroffene Aktie**“) durch eine andere Aktie oder durch einen Geldbetrag, der dem angemessenen Marktwert der Betroffenen Aktie entspricht, (B) Herausnahme der Betroffenen Aktie aus dem Korb und anteilige Verteilung des angemessenen Marktwerts der Betroffenen Aktie auf die verbleibenden Aktien in dem Korb, (C) jede andere Anpassung), und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher

Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“).[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.] Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der maßgeblichen Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen

vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). [In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen

festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •.] Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von

Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“); In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestverzinsung[und •]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die maßgebliche Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die maßgebliche Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestverzinsung[und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]*
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen[der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so

gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der

Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 15. Juli 2011

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

Unterschrift

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter